



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Wortprotokoll der 102. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, den 23. Januar 2017, 14:30 Uhr

Paul-Löbe-Haus

PLH E.700

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 3

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

BT-Drucksache 18/10483

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit

Mitberatend:

Sportausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Karsten Möring [CDU/CSU]
Abg. Ulli Nissen [SPD]
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]
Abg. Peter Meiwald [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Tausend, Claudia Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Malecha-Nissen, Dr. Birgit Röspel, René Scheer, Dr. Nina Scho-Antwerpes, Elfi Vogt, Ute
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Menz, Birgit Zdebel, Hubertus	Bluhm, Heidrun Bulling-Schröter, Eva Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



Einzigster Tagesordnungspunkt

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

BT-Drucksache 18/10483

dazu Sachverständige:

Deutscher Städtetag

Klaus Hebborn

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)510-F
(Anlage 1)

Lärmkontor GmbH

Christian Popp

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)510-C
(Anlage 2)

Power-Point-Präsentation (Anlage 3)

Haus & Grund Deutschland

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer e V.

Spitzenverband der privaten Wohnungswirtschaft

Dr. Kai H. Warnecke

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)510-D
(Anlage 4)

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

Andreas Klages

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)510-A
(Anlage 5)

Landessportbund Berlin e. V. (LSB)

Thomas Härtel

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)510-E
(Anlage 6)

Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau

Prof. Dr. Rüdiger Engel

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)510-B
(Anlage 7)

Power-Point-Präsentation (Anlage 8)

Vorsitzende: Ich eröffne die 102. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, eine öffentliche Anhörung zur Verordnung der Bundesregierung – Zweite Verord-

nung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (SALVO) – Drucksachennummer 18/10483.

Ich möchte neben den Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Mitglieder des Sportausschusses begrüßen. Natürlich begrüße ich auch die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter. Ich möchte dann zu den Sachverständigen kommen, die wir eingeladen haben: Zum einen haben wir von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Klaus Hebborn, dann haben wir vom Lärmkontor GmbH Christian Popp, wir haben Haus & Grund Deutschland, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, Dr. Kai H. Warnecke, wir haben vom Deutschen Olympischen Sportbund Andreas Klages, Landessportbund Berlin, Thomas Härtel und Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau, Prof. Dr. Rüdiger Engel.

Des Weiteren begrüße ich die Gäste auf der Tribüne. Ich möchte festhalten, dass das Fotografieren, Filmen und Mitschnitte nicht erlaubt sind, außer der akkreditierten Presse und Personen mit besonderer Erlaubnis. Die Anhörung wird digital übertragen und ist live im Internet zu sehen. Statements, Diskussionen und Power-Point-Präsentationen sind über das Internet zugänglich.

Ich denke, dass wir so wie immer auch von dieser Anhörung ein Wortprotokoll anfertigen: Sehe ich Widerspruch? Das sehe ich nicht, dann werden wir so verfahren.

Der Ablauf ist folgender: Die Sachverständigen bekommen zunächst jeweils drei Minuten Zeit für ihr Statement; Sie können die Zeit oben auf dem Monitor verfolgen. Ich werde relativ restriktiv damit umgehen: Es ist wirklich so, dass drei Minuten drei Minuten sind. Danach beginnen wir die Frageunde, da stellen die Abgeordneten die Fragen. Wir haben das Prozedere, dass die Abgeordneten zwei Minuten Zeit für ihre Frage haben und sie müssen diese Frage an einen der Sachverständigen richten, der dann drei Minuten Zeit zur Antwort hat. Dadurch können sehr viele Abgeordnete ihre Fragen stellen und sehr viele Informationen einholen. Aber das zwingt auch dazu, sehr stringent zu sein bzw. die Sache auf den Punkt zu bringen.



Damit wir keine Zeit verlieren, fange ich direkt an und gebe dem ersten Sachverständigen von den kommunalen Spitzenverbänden, Klaus Hebborn, das Wort.

Klaus Hebborn (Deutscher Städtetag): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte zunächst einmal klarstellen, dass ich hier nicht für die Bundesvereinigung aller kommunalen Spitzenverbände spreche, sondern nur für den Deutschen Städtetag. Das hat u. a. damit zu tun, dass der Deutsche Landkreistag von dieser Thematik wenig bis gar nicht betroffen ist und wir also keine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben.

Ich möchte sagen, dass wir diesen Verordnungsentwurf, die SALVO, grundsätzlich begrüßen und dass damit eine über viele, viele Jahre – insgesamt acht oder neun Jahre – dauernde Diskussion über eine sportfreundlichere Regelung zum Lärmschutz jetzt einem Ergebnis zuzusteuern scheint. Aus kommunaler Sicht geht es insbesondere um einen Ausgleich der Interessen, nämlich den Interessen der Sporttreibenden nach einer Sportausübung in ihrem unmittelbaren Umfeld auf den entsprechenden Sportanlagen auf der einen Seite und dem aber ebenso berechtigten Ruhebedürfnis von Anwohnern auf der anderen Seite. Es gilt, beide Interessenlagen zu einem rechtssicheren und tragfähigen und damit nachhaltigen Ausgleich zu bringen. Nach unserer Auffassung trägt der vorliegende Entwurf diesem im Großen und Ganzen Rechnung. Es ist ein ausgewogener Ausgleich der Interessen, er enthält Regelungen, denen wir ausdrücklich zustimmen. Aber wir sehen gleichwohl auch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf und in einem Punkt sehen wir ihn auch kritisch.

Ich möchte das in Ergänzung zu unserer Stellungnahme hier kurz darlegen. Wir stimmen ausdrücklich dem sogenannten „Altanlagenbonus“ zu, der Absicherung des Altanlagenbonus; wir stimmen ausdrücklich den Erhöhungen der Immissionsrichtwerte in der Mittagszeit an Sonn- und Feiertagen und auch den Änderungen in den Abendstunden zu. Wir sehen aber Nachbesserungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Kinderlärmprivilegierung, die wir gerne auch für Sportanlagen hätten. Das kann aus unserer Sicht nicht sein, dass Kinderlärm – je nachdem, wo er stattfindet – unterschiedlich behandelt wird. Deshalb plädieren wir

dafür, die auch bereits seit längerem in der Diskussion befindliche Kinderlärmprivilegierung, die seit 2011 z. B. für Kinderspielflächen gilt, auch auf Sportanlagen auszudehnen und im Übrigen auch auf sogenannte Bolzplätze und Streetsportanlagen, die in den Städten eine soziale Funktion haben und welche zum Teil vor großen Problemen stehen, was die Nutzungszeiten betrifft.

Um zum dritten Punkt zu kommen: Problematisch sehen wir bei der vorliegenden Verordnung die Änderungen der Immissionsrichtwerte für die neue Baugebietskategorie „urbane Gebiete“. Der Lärmschutzstandard ist etwas höher als in den anderen Kategorien. Wir stellen in der Praxis fest, dass diese Kategorie doch weit überwiegend für Wohnungen genutzt wird und insofern sollte man den Immissionsschutz dort auf diesem Niveau festschreiben. Wir plädieren konkret dafür, die 63 dB(A) auf 60 dB(A) abzusenken. Vielen Dank!

Christian Popp (Lärmkontor GmbH): Frau Höhn, meine Damen und Herren, ich vertrete keine Organisation, wir sind Gutachter. Ich habe mir einmal die letzten 300 Gutachten zu Sport- und Freizeitlärm angesehen, darauf werde ich kurz eingehen.

Es geht um Ruhezeiten, Altanlagenbonus, die Immissionsrichtwerte und dann ganz am Rande um den Innenraumpegel und die Einnahmeerzielungsabsicht bei manchen Sportanlagen. Die Ruhezeiten [bezüglich ihres Ruhezeitenzuschlags] zu verändern, halte ich für machbar, insbesondere deshalb, weil sich das Freizeitverhalten in den letzten Jahrzehnten gravierend geändert hat – ich sehe das nicht nur an unserer Tochter – und aufgrund der Sommerzeit. Die Nachtzeit wird in der Regel sowieso bis 23 Uhr ausgedehnt, insbesondere im Sommer. Wir haben natürlich auch Ladenöffnungszeiten, die damit operieren. Insgesamt würde ich darüber nachdenken – das hat weniger mit diesem Thema zu tun –, ob man nicht den Nachtzeitraum insgesamt den mittlerweile eingetretenen menschlichen Gewohnheiten anpasst; also von 23 bis 6 Uhr oder von 23 bis 7 Uhr. Das würde uns in vielen Fällen helfen.

Den Altanlagenbonus kann man grundsätzlich haben; wenn man bedenkt, dass die Verordnung nun mittlerweile 25 Jahre alt ist, da sollten die Altanlagen nicht mehr so alt sein. Ich würde das aber aufgrund der Vollziehbarkeit in der Praxis immer mit



einem akustischen Kriterium versehen, sonst werden immer die 5 dB(A) des Altanlagenbonus ausgenutzt. Es wird hier ja auch gerne verglichen mit der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung –, Änderung über 2 dB(A), dann ist es eben keine wesentliche Änderung mehr. Das wäre der Vorschlag, den habe ich auch aufgeschrieben.

Immissionsrichtwerte: Das sehe ich genauso wie der Kollege vom Städtetag, dort sind 3 dB(A) höhere Werte in die Diskussion gerutscht, über die vorher niemand so richtig gesprochen hat und die von der Umweltseite auf jeden Fall niemand wollte; immissionsschutztechnisch problematisch. Das ist die Systematik: Bis jetzt lautet die Argumentation insbesondere in der Bauleitplanung: Wenn in Mischgebieten mit bis zu 70 Prozent Wohnnutzung – das ist die Praxis – die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete keine Gesundheitschädigung hervorrufen, dann müsste das eigentlich auch in allgemeinen Wohngebieten von Einzelfall zu Einzelfall gehen. Letztlich habe ich dann Immissionsrichtwerte auch für allgemeine Wohngebiete, die den Mischgebietswerten entsprechen, das ist die Praxis. Jetzt ist aber das MU – d. h. ja nicht urbanes Gebiet (UG), sondern MU, das ist ein Mischgebiet – dazugekommen und da ist nach meiner Einschätzung bis zu 90 Prozent Wohnen zulässig. Das heißt, die Abwägung wird zukünftig so laufen: Wenn in einem Gebiet mit 90 Prozent Wohnen 48 dB(A) noch gesundheitsverträglich sind, dann kann das für Mischgebiete und Wohngebiete nicht anders sein. Man erhöht also nochmal das Niveau um 3 bzw. 8 dB(A). Das ist eine ganze Menge.

Vorsitzende: Herr Popp, Sie müssen zum Ende kommen, Ihre drei Minuten sind um!

Christian Popp (Lärmkontor GmbH): Ich komme zum Ende. 3 dB(A) Verschlechterung ist keine Beibehaltung des Immissionsschutzniveaus wie angekündigt. Vielen Dank!

Dr. Kai H. Warnecke (Haus & Grund Deutschland): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, aus Sicht von Haus & Grund geht es bei dieser Sportanlagenlärmschutzverordnung um Nachbarrecht. Im Nachbarrecht, das lehrt die Beratung in den Vereinen, gibt es weder richtig noch falsch. Es gibt vor allen Dingen Emotionen, niemand wohnt nur, niemand ist nur Sportler, man

ist in der Regel beides. Diese Emotionen müssen einen Ausgleich finden.

Aus Sicht von Haus & Grund ist die vorliegende Verordnung für den Ausgleich, den man hier finden muss, ein guter Kompromiss. Wir teilen auch das Ziel, den Sport zu fördern. Wir denken aber, an der einen oder anderen Stelle könnte man noch etwas korrigieren. Dazu gehört z. B. die Anhebung um 5 dB(A), wir halten hier 2 dB(A) für absolut ausreichend. 5 dB(A) ist schon eine Menge, wenn man sich so Standardwerte anguckt, also vom Rasenmäher ungefähr 70 dB(A) zum Presslufthammer sind 10 dB(A) Unterschied, das ist schon eine ganz gewaltige Summe. Insofern sind die 5 dB(A), die hier vorgeschlagen sind oder angegeben sind, ziemlich viel.

Richtig ist aus unserer Sicht, dass Sie die mittäglichen Ruhezeiten weiter einhalten wollen. Zum Teil wird ja die These vertreten, dass diese gesellschaftlich überkommen seien, das können wir aus der Beratung nicht bestätigen. Es gibt Eigentümer, die bestehen auf der mittäglichen Ruhezeit und genauso die bei Vermietern eine Mietminderung geltend machenden Mieter, die darauf bestehen, dass die Ruhezeiten eingehalten werden. Vor dem Hintergrund gibt es genug Menschen, so zumindest die Wahrnehmung bei uns, die die Ruhezeiten auch weiterhin einhalten wollen.

Mit Blick auf die Einführung des urbanen Gebietes möchte ich mich dem Deutschen Städtetag ausdrücklich anschließen. Es ist richtig, das urbane Gebiet einzuführen. Der Grenzwert, der dort mit 63 dB(A) vorgeschlagen ist, befindet sich doch näher am Gewerbegebiet, am Industriegebiet, wo nicht gewohnt wird, als an dem Richtwert von 60 dB(A), die wir bisher in Kern-, Dorf- und Mischgebieten hatten. Da wäre die Anregung, diese 60 dB(A) aus diesen Gebieten tatsächlich mit zu übernehmen.

Zum Schluss noch eine kurze Anmerkung zum Thema Bestandsschutz: Auch hier ist die vorgeschlagene Regelung aus unserer Sicht grundsätzlich richtig und in Ordnung. Auch der Ansatz, wesentliche Änderungen in der Verordnung zu definieren, ist sicherlich der richtige. Wenn man in die einzelnen Punkte geht, würde ich auch nicht in lange Kritik verfallen wollen; mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Möglichkeit, Lautsprecheranlagen künftig auch neu zu installieren. Es ist



selbstverständlich, dass vor diesem Hintergrund der Ersatz von Lautsprecheranlagen kein Thema sein sollte. Die Neuinstallation wird aus unserer Sicht jedoch eine Vielzahl von Streitigkeiten mit Altanlagen aufwerfen, denn selbst wenn es nicht eine Überschreitung der bisherigen Grenzwerte dadurch geben wird, die subjektive Wahrnehmung der Anwohner durch diese Lautsprecheranlagen wird sich dramatisch verändern und das kann eigentlich nur zu Konflikten führen und die sollte man, wenn möglich, vermeiden. Vielen Dank!

Andreas Klages (DOSB): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung! Bei der SALVO-Reform geht es um drei Dinge. Es geht erstens darum, Sport zu ermöglichen und nicht länger zu verhindern. Es geht zweitens darum, die SALVO jetzt zu ändern. Der Problemdruck hat deutlich zugenommen, die Konfliktintensität auch. Seit Jahren wird das Thema politisch von rechts nach links, von Bund auf Land, von dort auf die Kommunen und alles wieder zurückgeschoben. Man muss jetzt vor der Bundestagswahl den Prozess abschließen, der Bundestag muss jetzt beschließen. Drittens geht es – die Kollegen haben darauf hingewiesen – um einen Interessenausgleich zwischen Sport treiben und Ruhebedürfnissen. Die einen wollen eine maximal sportfreundliche Regelung, die anderen entweder gar keine Änderung oder aber sogar, wenn Sie so wollen, härtere Richtwerte. Auch in den Stellungnahmen, auch in den schriftlichen, kommt dieses Spannungsfeld nach meiner Ansicht gut zum Ausdruck. Der Kabinettsentwurf vom 30. November letzten Jahres beinhaltet im Grundsatz einen guten Ausgleich zwischen all diesen Positionen. Danke auch an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dass Sie das Thema vorangetrieben haben, Frau Staatssekretärin! Wir sehen als DOSB auch keinen Bedarf, sehr differenziert am Kleingedruckten der Verordnung noch herumzuarbeiten. Die Richtwerte im urbanen Gebiet sind gut getroffen und die Altanlagen, die Teilliste ist ausgewogen und fachlich hinlänglich diskutiert.

Wir sehen aber einen dringenden Ergänzungsbedarf. Erstes Stichwort Kinderlärmprivilegierung: Wir haben im Moment zwei Gruppen von Kindern. Wir haben die guten Kinder, die bewegungsaktiven Kinder auf Ballspielplätzen, deren Geräusche sind privilegiert. Dieselben Kinder auf der unmittelbar

benachbarten Sportstätte sind es nicht und werden – gestatten Sie mir den Hinweis – immissionsrechtlich behandelt. Das ist schlicht blanker Unsinn. Der zweite Grund liegt in der Methodik. In dem Gründungsjahr der SALVO gab es noch keine – jedenfalls keine bundesweit flächendeckenden – Ganztagschulen. Es gibt vielfältige Kooperationen auch unserer Sportvereine. Der größte Partner der deutschen Ganztagschulen sind unsere Sportvereine, die sind dort Anbieter. Wenn man dann – das sieht die SALVO vor – diese Teilzeiten, die dort genutzt werden, aus dem Beurteilungszeitraum der SALVO-Methodik herausnimmt, dann sozusagen mal in durchschnittlichen Szenarien, steigt durch diesen rechnerischen Effekt der Geräuschpegel eben über die Richtwertgrenze. Da hilft die Kinderlärmprivilegierung, wir haben ja ein Beispiel vorgelegt. Wenn das nicht kommt, müssten wir den entsprechenden Vereinen, die im Ganztagschulbereich aktiv sind, im Zweifel empfehlen, ihre politisch gewollten Ganztagschulkooperationen abzubauen. Das kann politisch nicht sinnvoll sein.

Die zweite Forderung ist die Irrelevanzklausel. Sie wird vielfach gefordert von den Praktikern, von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI), auch von Umweltministerien, das ist pragmatisch ein Schritt weiter.

Drittens: die Fortschreibung des Standortschutzes auf das Jahr 2017.

Nehmen Sie den Entwurf, packen Sie da drei Sachen drauf und dann sind wir gut!

Thomas Härtel (LSB): Da kann ich jetzt natürlich nahtlos anschließen, auch der Landessportbund sagt, diese Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Ich zitiere einmal den Berliner „Tagesspiegel“ mit der Überschrift: „Das lässt sich hören. Lärm wird immer wieder zum Streitfall zwischen Anwohnern und Vereinen...“. Das wird mit Sicherheit auch in Zukunft trotz dieser Verordnung so bleiben. Deswegen setzen wir auch auf gute Nachbarschaft und auch auf Dialog, um vor Ort die Interessen zwischen den Anwohnern und den Sporttreibenden in einer vernünftigen Weise zu lösen. Dafür haben wir eine Broschüre erstellt, um den Vereinen Hinweise zu geben, wie man damit verfährt und umgeht.



Die Verordnung geht in die richtige Richtung. Die Erhöhung der Immissionswerte begrüßen wir hier ausdrücklich und halten das – was Herr Klages auch ausgeführt hat – für dringend erforderlich, dies auch entsprechend zügig umzusetzen, bezogen auch auf die Reduzierung der Abstände zwischen Sportanlagen und heranrückender Wohnbebauung um etwa die Hälfte. Mit Altanlagenbonus ergeben sich dann auch noch geringere Abstände, das ist auch ein richtiger Weg. Der Altanlagenbonus für den Zeitraum 1991 ist angesprochen worden. Wir sind der Meinung, dass man das mit dem Stand 2016/2017 festlegen sollte. Es gibt auch bezogen auf die Kinderlärmprivilegierung den entsprechenden Hinweis von uns: Dass dies nicht in der Verordnung enthalten ist und dort für den Sport mit aufgenommen wurde – das halten wir für ein Defizit dieser Verordnung. Aber wir denken, dass man dennoch der Verordnung jetzt in dieser Weise zustimmen kann, diese Verordnung aber mit Sicherheit auch in dieser Richtung noch durchaus ergänzt werden könnte. Die Irrelevanzklausel ist angesprochen worden, auch die wird von unserer Seite aus unterstützt, bezogen auf das, was in der Vergangenheit diskutiert worden ist, Eröffnung für die Länder. Eine Art Länderöffnungsklausel würde grundsätzlich Sinn machen. Wir haben sehr spezifische Anforderungen in den Ländern und auch in den Ballungsgebieten, die eben nicht durch eine allgemeine Verordnung geregelt werden können. Ich will nur darauf hinweisen, dass wir konkret durch das Sportforum Hohenschönhausen Konflikte haben, die man speziell regeln muss. Es ist ein Leistungssportzentrum, wo ganz andere Forderungen erfüllt sein müssen. Wir haben natürlich angesichts der vielfältigen Konflikte – davon gibt es zurzeit in Berlin rund 50 – auch sehr spezifische Bedingungen vor Ort, die man durchaus bewerten müsste; wobei mir bewusst ist, dass eine solche Länderöffnungsklausel vielleicht auch nicht immer dem Sport gerecht werden kann. Aber man muss genau hinschauen, wie die Bedingungen letztendlich vor Ort sind.

Ansonsten kann ich mich anschließen: Wir hoffen, dass diese Verordnung in dieser Wahlperiode so auch dann verabschiedet werden kann, vielleicht mit der einen oder anderen Ergänzung. Aber sie würde dem Sport im Wesentlichen helfen, Sport auch angemessen auszuüben. Ich komme von der Veranstaltung „Sterne des Sports“, dort war der Bundespräsident anwesend. Er selbst ist mit der

Ehrenmedaille des Deutschen Olympischen Sportbundes geehrt worden. Er hat sehr deutlich gemacht, dass Sport auch bedeutet: Gestaltung unserer Gesellschaft. Genau das fordern wir ein und deswegen sollte der Sport vor Ort auch nicht behindert werden.

Prof. Dr. Rüdiger Engel (Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, auf den Bildern, die ich Ihnen mitgebracht habe, sehen Sie Sportplätze, die vor 80 bis 90 Jahren im damaligen Außenbereich, vor den Toren der Stadt, entstanden sind [Anlage 7]. Nach dem Weltkrieg sind dann auf dem angrenzenden Brachland Wohnhäuser gebaut worden. In beiden Fällen können wir die Sportplätze nur noch eingeschränkt betreiben, das betrifft den Sonntagnachmittag und die abendlichen Trainingszeiten. Hier hilft uns die geplante Änderung bei den Ruhezeiten, die ich wie meine Vorredner begrüße. Zur Innenentwicklung unserer Städte benötigen wir diesen neuen Rahmen für das Nebeneinander von Freizeitgestaltung und Wohnen. Sport darf nicht vor die Tore der Stadt verbannt werden, die Wohnruhe ist auch bei einem Spiel- und Trainingsbetrieb am Abend oder am Sonntagabend noch ausreichend.

Zum urbanen Gebiet haben meine Vorredner schon alles gesagt, aber auf zwei grundsätzliche Probleme will ich Sie noch aufmerksam machen. Wir wünschen uns weitergehende Ausnahmeregelungen. Erstens, einen partiellen Abschied von der im Regelwerk vorgeschriebenen Messung vor geöffnetem Fenster und zweitens für die erste Nachtstunde von 22 bis 23 Uhr. Das Dogma der Messung vor geöffnetem Fenster kann verabschiedet werden, nachdem Neubauwohnungen seit 2014 in der Energieeinsparverordnung (EnEV) eine geregelte Lüftung haben müssen. Zudem gibt es moderne Konstruktionen wie das „Hamburger Hafen-City-Fenster“, die dem Wunsch des Bewohners nachkommen, das Fenster öffnen zu können, ohne dass zu viel Lärm in die Wohnung eindringt. Die erste Nachtstunde von 22 bis 23 Uhr ist kritisch, weil Fußballspiele bei Fernsehübertragungen beispielsweise weit nach 20 Uhr beginnen – wir haben es am Freitagabend gesehen – und dann zwischen 22 und 23 Uhr enden. Die Festsetzung der Nachtzeit auf 22 Uhr ist ungefähr 50 Jahre alt. Sie stammt aus einer Zeit, als es noch keine Sommerzeit gab und wir alle noch



festen Arbeitszeiten hatten. Das muss heute flexibler werden.

Abschließend möchte ich dann noch den Wunsch äußern, Pflegeanstalten nicht mehr ausdrücklich in einem Zug mit Krankenhäusern und Kurgebieten zu nennen; übrigens auch nicht in der TA Lärm, das gilt für alle Regelwerke. Nächstes Jahr sind nämlich die heimbarechtlichen Bestimmungen umzusetzen, in Altenpflegeeinrichtungen Einzelzimmer vorzuhalten. Die erforderlichen Umbauten führen dann vielfach zu einem Überwiegen der bislang untergeordneten Pflegeflächen gegenüber den Wohnflächen. Die bisherige Altenwohnanlage wird dann nach der geltenden Rechtsprechung zu einer Pflegeanstalt und löst einen erhöhten Schutzbedarf aus. Das heißt, wir könnten dann einen solchen Umbau in einem Mischgebiet oder in einem allgemeinen Wohngebiet nicht mehr genehmigen. Damit würden wir den sozialpolitisch gewünschten und demografisch dringend nötigen Ausbau der Pflege konterkarieren. Das darf in meinen Augen nicht geschehen, hierfür benötigen wir Ihre Hilfe. Vielen Dank!

Vorsitzende: Herzlichen Dank! Dann kommen wir direkt in die erste Fragerunde. Ich gebe Herrn Möring das Wort.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich habe eine Frage an Herrn Hebborn. Sie haben sehr intensiv – das gilt für einige andere auch – das Thema Kinderlärm betont. In Ihrer Stellungnahme allerdings schreiben Sie klugerweise, Kinderlärm auf Sportanlagen und letztlich auch auf Bolzplätzen sollte „vollzugstauglich“ einbezogen werden. Die Frage, die sich für mich ergibt: Wie können wir uns das vorstellen? Wie sehen Sie aus der Sicht von Kommunen, die das ja im Zweifelsfall kontrollieren müssen, die Möglichkeit, Kinderlärm z. B. auf Bolzplätzen, die in der Regel keine Beaufsichtigung haben, tatsächlich zu kontrollieren? Wenn wir in die Sportanlagen gehen, dann stellt sich diese Frage bei einer gleichzeitigen Nutzung beispielsweise von Kindergruppen im Sport und Jugendlichen oder gegebenenfalls Erwachsenen, wahrscheinlich eher Jugendlichen. Halten Sie es für möglich, das voneinander zu trennen? Mich interessiert, wie Sie den Begriff vollzugstauglich handhabbar machen.

Klaus Hebborn (Deutscher Städtetag): Also, ich gebe zu, das ist eine offene Flanke. Da haben wir im Übrigen aber das gleiche Problem, wie wir das auf Kinderspielplätzen auch haben, wenn sich da z. B. über 14-Jährige tummeln. Das wird ein Problem der kommunalen Praxis werden. Es gibt durchaus Lösungen, wo man z. B. mit Patenschaften versucht, so etwas zu lösen. Aber ich denke, das ist ein Punkt, an dem wir auf der kommunalen Seite noch stärker nachdenken müssen, wie wir das machen. Uns geht es erst einmal mit dieser Regelung darum, politisch klarzumachen, dass Kinderlärm, wenn er denn als sozialadäquat bzw. nicht als schädliche Umwelteinwirkung – wie es öfters heißt – qualifiziert wird – und das ist seit 2011 so –, dann kann es nicht sein, dass der sozusagen ortsabhängig ist. Sondern: Wenn wir in Wohngebieten so etwas akzeptieren wollen und sollen, dann muss das auch auf Sportanlagen sein. Das ist einfach eine Frage der Konsequenz und eines ganzheitlichen Konzeptes. Also ich will sehr deutlich sagen, dass wir kein Patentrezept für das Thema Vollzugstauglichkeit haben. Da wird es in den Städten noch intensive Diskussionen geben. Es gibt einige Ansätze, wie man das machen kann. Zu Ihrem zweiten Teil der Frage: Eine Trennung kann ich mir in der Praxis schlicht nicht vorstellen.

Abg. **Ulli Nissen** (SPD): Ich wollte eigentlich auch Herrn Hebborn die Frage stellen, die in eine ähnliche Richtung wie die von Herrn Möring geht. Aber ich frage jetzt Herrn Klages, weil es mir auch um das Kinderlärmprivileg geht. Das halte ich im Normalfall auch für absolut sinnvoll. Aber gerade die Frage der Trennung: Wie kriegen wir das hin? Wie können wir das trennen, gerade auf dem Sportplatz, wie alt sind die Kinder? Diese Frage der Vollzugssicherheit sehe ich wirklich als riesiges Problem, wie man das organisieren kann – also an Herrn Klages die Frage.

Aber noch einmal in Ergänzung an Herrn Popp: Jemand hat, auch Professor Engel, ja 23 Uhr als Erweiterung genannt. Da muss ich ganz klar sagen: Damit habe ich ganz, ganz gewaltige Schwierigkeiten. Ich komme aus Frankfurt, kämpfe hier für ein Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr morgens, nun soll ich hier auf der anderen Seite bei der SALVO das mit 23 Uhr sagen... Da kann ich Ihnen ganz klar sagen: Da mache ich nicht mit. Wie gesagt, diese Frage zum Kinderlärm, also von der Überlegung her zu sagen, auf dem Kinderspielplatz könnt ihr



Kinder Lärm machen, aber wenn ihr dann auf die Sportanlage hinübergeht, dürft ihr es nicht mehr machen... Das ist ja auch die Frage: Wenn wir sagen, die Schulen machen die Kooperation, aber nicht abends um 18 oder 19 oder 20 Uhr, sondern es wird im Normalfall, sagen wir, ich gehe einmal aus von bis 17 Uhr sein, es ist ja einfach eher eine eingeschränkte Zeit. Jedenfalls so wie ich die Schulen bei uns in Frankfurt kenne, da läuft es bis 17 Uhr im Normalfall, auch die Kitas laufen bis 17 Uhr, das ist ja eine andere Zeit. Wenn man über diesen Zeitplan reden würde, über eine andere Zeiteingrenzung sozusagen, dann wäre das Ganze vielleicht auch leichter.

Andreas Klages (DOSB): Das Problem hatten wir ja jetzt auch schon. Also es sind ja Kinder auf Bolzplätzen – ich mache es einmal etwas plakativ – in dieser Zeit, deren Geräusche nach Bundes-Immissionsschutzgesetz privilegiert sind. Wie wird das denn jetzt schon kontrolliert? Das Problem sehen wir wesentlich geringer. Uns ist auch nicht bekannt, dass es dazu Fallstudien oder wissenschaftliche Erhebungen gibt, die dieses Problem irgendwie greifbar machen. Das ist uns schlicht nicht bekannt. Der dritte und letzte Punkt ist folgender: Wir haben im Unterschied zu 1991 jetzt weniger ein Tennisplatzproblem, sondern eher ein Fußball- und Bezirkssportanlagenthema. Beim Fußball geht die C-Jugend bis 14 Jahre. Wenn also dann dort umgebaut oder neu gebaut wird, was auch immer, da wird die Kommune wahrscheinlich gutachterlich tätig werden. Dann werden natürlich die F-Jugend, die G-Jugend usw. bis zur C-Jugend eben in der Privilegierung berücksichtigt und die darüber hinausgehenden, also 15 Jahre und älter, eben nicht. Das ist dann die Geschäftsgrundlage. Wenn sich der Verein in der Praxis dann nicht daran hält, dann muss er das natürlich ausbaden. Aber die Altersgrenze, Beispiel Fußball, Beispiel C-Jugend ist genau 14 Jahre, und an diesem Punkt kann man das dann auch festmachen.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielleicht sollte man sich noch einmal in Erinnerung rufen, wie die Privilegierung des Kinderlärms entstanden ist. Das kam nämlich daher, dass eine Kindertagesstätte per Gerichtsurteil geschlossen werden musste, weil Anwohner dagegen geklagt hatten. Ich wünschte mir bei Haus & Grund ein bisschen mehr Realismus. Wenn ich beim Vorgehen gegen Verkehrslärm

ein genauso aggressives Vorgehen wie gegen Kinderlärm sehen würde, wäre es zumindest wesentlich glaubwürdiger; weil die Verkehrslärmgrenzwerte sind nach wie vor weit über denen, die selbst Sportstätten nach diesem Entwurf haben werden dürfen. Das ist der erste Punkt, den ich sagen will.

Das Zweite, zu Schulsport und Vereinssport: Die D-Jugend hat Trainingszeit gehabt nach 19 Uhr und die B-Jugend von 15 Uhr. Warum? Wegen der Bevorzugung. Das heißt, wir erleben, dass dann jüngere Kinder später Sport machen müssen und die älteren früher wegen des Lärmschutzes. Das Problem, was wir hier im Hause hatten, war auch nicht, dass wir Sportstätten für Kinderlärm ausnehmen wollten. Sondern: Weil im Gesetz beispielsweise Ballsportplätze drinsteht, haben findige Juristen geschlussfolgert, dass dann alles andere ausgeschlossen ist, weil es nicht genannt wurde. Hier, zumindest in den Debatten wie ich sie miterlebt habe, ging es darum, sicherzustellen, dass Kinder in diesen Zeiten eben prinzipiell privilegiert sind, also nicht explizit. Jetzt komme ich noch einmal zu den ganzen Argumenten, wie man das trennen kann. Dann würde ich gerne einmal wissen, wie man den Vollzug trennt zwischen Verkehrslärm und Kinderlärm und Sportstättenlärm. Wie wollen Sie den Vollzug trennen? Wie wollen Sie es sicherstellen? Das können Sie genauso wenig. Aber hier an diesem expliziten Fall wird es als Popanz aufgebaut. Das ist nicht akzeptabel, das zeigt aus meiner Sicht, dass man eigentlich etwas verhindern will.

Jetzt meine Frage an Herrn Härtel: Welche Konflikte würden durch die jetzigen Neuerungen zumindest gemindert und welche nicht? Welche Schritte unternehmen Sie, um derzeitige Konflikte zu verringern?

Thomas Härtel (LSB): Die Konflikte werden natürlich dadurch gemindert, dass die Immissionswerte entsprechend erhöht werden. Insofern ergibt das dann schon eine entsprechende Erleichterung.

Ich habe vorhin schon hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung darauf hingewiesen, dass wir auf Nachbarschaft setzen. Das heißt konkret, wir versuchen vor Ort gemeinsam mit den Vereinen und auch mit den sich beschwerenden Nachbarn, eine Lösung zu finden. Das gelingt übrigens in den meisten Fällen. Das muss man auch einmal



so grundsätzlich positiv sagen, weil die Nachbarschaft schon durchaus auch akzeptiert, dass es Sport in ihrer Nähe gibt. Ich will nur das Beispiel nennen, gerade in unserer Stadt wegen der Belegung der Sporthallen mit Geflüchteten: Da gab es nicht nur wegen der Belegung Protest, sondern vor allen Dingen, weil wirklich wohnortnah kein Sport mehr gemacht werden sollte. Das gehört ja mit zur Wohnqualität, dass ich in der Nähe auch Sport machen kann. Insofern weiß man, dass man mit solchen Interessenkonflikten letztendlich auch umgehen kann.

In der Frage – was Sie gesagt haben – Kinderprivileg: Wir müssen ja feststellen, wir haben eine Schulanlage – das ist eine Schule, also eine Schule hat auch eine Sportanlage, oder eine Schule nutzt eine Sportanlage. Wenn dann sehr unterschiedlich bewertet wird, dann entsteht aus Sicht des Sports nicht unbedingt ein Verständnis für eine solche Situation und das führt auch bei den Anwohnern zu einer Irritation. Es wäre immer klar und deutlich zu sagen: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Sportanlage für Kinder und für bestimmte Altersgruppen genutzt werden? Da muss der Sport selbst natürlich auch einen Beitrag leisten, wie er die Sportanlagennutzung vernünftig mit organisiert. Da gibt es auch entsprechende Spielräume. Aber von daher ist die Frage der Kinderprivilegierung, diese hier in die Sportanlagenlärmschutzverordnung aufzunehmen, ein durchaus wichtiger Aspekt, weil das letztendlich eher für Klarheit sorgt. Keiner hat Verständnis dafür, dass jemand erst mit seinem Schul-T-Shirt Sport macht und das unter Kinderprivilegierung zählt; und wenn sie unter 14 Jahre alt sind und mit dem Vereinstrikot eine Sportanlage nutzen, andere gesetzliche Voraussetzungen gelten. Das ist – denke ich – das Problem, mit dem wir es zu tun haben.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank an alle Experten für das, was Sie vorgebracht haben!

Zunächst – Kollege Lenkert hat es schon angesprochen – an Haus & Grund Deutschland einfach nur den Hinweis, noch einmal darüber nachzudenken, ob nicht die Frage, dass ich eine Sportanlage in der Nähe habe, nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Werts einer Immobilie führen kann, sondern auch zu einem Zugewinn beim Wert von Immobilien, weil es einfach näher dran ist. Es ist deswegen eher

etwas Positives und deswegen vielleicht auch in die Wertberechnung mit einzubeziehen.

Meine Frage richtet sich an Herrn Klages. Sie haben das mit den Jugendmannschaften gerade auch schon ausgeführt, das finde ich auch klar; man kann das einfach an der Altersstufe klarmachen. Sind Sie denn der Meinung, dass das, was wir jetzt hier als Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vorliegen haben, ausreichend ist bzw. ob man im Rahmen dieser Sportanlagenlärmschutzverordnung die Kinderlärmprivilegierung hinbekommen kann oder ob man nicht auch ans Immissionschutzgesetz rangehen muss?

Andreas Klages (DOSB): Ich möchte nur noch einmal ergänzend darauf hinweisen, uns sind – aus der gesamten Fachdebatte der letzten acht Jahre, aus keinem Ministerium, ob Bund oder Land – keine Studien, Aufarbeitungen oder Analysen in irgendeiner Art und Weise bekannt, die das sozusagen einmal vollzugstauglicher abgrenzen, in irgendeiner Art und Weise greifbar machen. Das ist uns nicht bekannt. Das gibt es, glaube ich, nicht. Das ist ein Popanz, der da aufgebaut wird.

Wir brauchen die Kinderlärmprivilegierung. Die zweite Frage ist: Wie verankert man diese Kinderlärmprivilegierung? Nach unserer Auffassung und das haben wir – glaube ich – auch ausgeführt, wäre es rechtssystematisch sinnvoll, diese durch die Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes – dort ist sie ja verankert –, durch eine Ergänzung vorzunehmen. Es kann unserer Ansicht nach nicht schaden, das durch eine geeignete Formulierung für den „Verwaltungsalltag“ zusätzlich noch in der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu spiegeln. Das ist jedenfalls unsere Rechtsauffassung. Ob das möglicherweise auch auf anderem Wege geht, weiß ich nicht, ich bin kein Jurist. Aber das erscheint uns der systematischste Weg zu sein. Es muss jedenfalls ein Weg sein, der nicht aufs Kleingedruckte verweist, nicht auf Begründungen oder anderes, sondern es muss sozusagen auf Augenhöhe formuliert werden.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Klages, anknüpfend an das, was Sie vorhin über die Bedeutung des Schulsports als Beeinträchtigungsmöglichkeit für die Berechnung des Mittelungspegels genannt haben, auch zu dem, was Sie eben ausgeführt haben.



Ich gehe einmal davon aus, dass wir doch die Situation haben, dass wir bei Schulsportanlagen eine privilegierte Nutzung als Schulsportanlage haben und nicht wegen des Alters der Nutzer, sodass die Frage Kinderlärmprivilegierung hier eigentlich keine Rolle spielt. Aber die Fragestellung auf die ich hinaus möchte, ist folgende: Sie haben zu recht betont, dass im Ganztagsbetrieb in erheblichem Umfang die Sportverbände Kooperationspartner der Schulen sind. Damit wird – zwar auf der Ebene der Schule, aber in Kooperation mit Sportverbänden – die Nutzung am Nachmittag im Rahmen der Schulsportprivilegierung ermöglicht. Wenn Sie jetzt sagen, dass damit aber der Mittelungspegel für die restliche Zeit beeinträchtigt wird, weil wir jetzt natürlich eine andere Basis für die Zeitberechnung haben, nämlich eine kleinere, dann würde ich gerne einmal wissen... ich habe das nicht ausgerechnet... aber als Sie das vorhin argumentativ sagten, fragte ich mich, ob das in der Tat eine Einschränkung ist oder ob es in dieser Kombination in der Realität nicht eher eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten ist? Wie gesagt, nur für Schulsportanlagen, denn bei allgemeinen Sportanlagen haben wir natürlich eine andere Berechnungsgrundlage.

Andreas Klages (DOSB): Wir haben mittlerweile ein ganz, ganz buntes Feld, wo diese Schulsportarbeitsgemeinschaften stattfinden. In meinem eigenen Verein am Hartmühlenweg in Mainz-Mombach findet der Schulsport auf einer vereinseigenen Anlage statt. Das haben wir zunehmend. Deswegen hilft uns der Hinweis nicht weiter. Ich bin mir jetzt auch nicht ganz sicher, aber ich kann mich jetzt nicht entsinnen, dass die Sportanlagenlärm-schutzverordnung differenzierte Regelungen für unterschiedliche Sportstättentypen vorhält: für solche, die im Eigentum von Vereinen sind; für solche, die im Eigentum von Kommunen, Schulträgern o. Ä. sind; sondern es geht um Sportstätten.

Wenn man dann, um auf das Beispiel zurückzukommen, die Situation hat, dass am Nachmittag und Abend das Vereinstraining ist und am Vormittag, Mittag, früher Nachmittag der Schulsport stattfindet und ich habe einen Mittelungs-/Beurteilungszeitraum von ursprünglich 12 Stunden, dort wo auf dieser Anlage Schulsport stattfindet – an unserem Beispiel 5 Stunden – dann habe ich nur noch 7 Stunden; dann muss das Ganze durch 7 geteilt werden und dann verschieben sich sozusagen

die Werte. Dann verschiebt sich das sozusagen genau über diese Bewertungsgrenze und das ist nach unserer Ansicht auch faktisch, also vor Ort in mehr als nur einem Einzelfall Realität und aus diesem Grund innerhalb der Logik – ohne jetzt ein ganz neues Fass aufzumachen – ist es eine von mehreren Begründungen/Zusammenhängen für die Kinderlärmprivilegierung. Den anderen halten wir natürlich auch unverändert aufrecht, dass es schlicht zwei unterschiedliche Arten von Kindern gibt, wenn wir das nicht ändern.

Vorsitzende: Das ist auf jeden Fall ein wichtiger Punkt.

PSSt **Rita Schwarzelühr-Sutter (BMUB):** Darf ich vielleicht etwas ergänzen? Vielleicht noch einmal zur Historie, warum wir zu dieser Ruhezeitenregelung gekommen sind: Weil wir eigentlich eine pragmatische Lösung gesucht haben und weil wir den Spielbetrieb als solches ausweiten wollten und wir genau die Situation auch diskutiert haben, man kann ja nicht auf dem Spielfeld kontrollieren, ob einer 14 oder 16 Jahre alt ist oder man geht mit einem Ausweis herum. Deswegen war der ursprüngliche Ansatz eine Privilegierung, dass wir zu dem pragmatischen Ansatz hingehen und die Ruhezeitenregelung ändern, damit der Spielbetrieb ausgeweitet werden kann.

Abg. **Michaela Engelmeier (SPD):** Meine Frage geht auch an Herrn Klages und das, was wir gerade gehört haben. Wir haben heute den goldenen „Stern des Sports“ gekürt, den hat ein Verein aus Hildesheim gewonnen, der in Hildesheim flächendeckend die Ganztagsbetreuung an Schulen ausstattet, mit 33 Angeboten. Wenn es danach geht, was wir jetzt gerade von Herrn Klages gehört haben, dieser Mittelwert, dann müssten wir diesen Leuten jetzt sagen: Passt auf, packt Eure Schulsportaktivitäten ein, macht nur noch Vereinssport. Damit ist, glaube ich, niemandem geholfen.

Herr Klages, meine Frage ganz platt: Was würde passieren, welche Folgen sind zu erwarten, wenn der Kinderlärm nicht privilegiert ist? Was mich noch interessieren würde: Könnten wir mit einer Irrelevanzklausel mögliche Klagen verhindern? Auch das fände ich interessant, danke!



Andreas Klages (DOSB): Frau Staatssekretärin, unser Problem ist auch nicht das, was in Ihrem Entwurf steht, sondern das, was nicht darin steht und genau das ist eben die Kinderlärmprivilegierung.

In Sachen Irrelevanzklausel: Die Irrelevanzklausel allein wird die Klage nicht verhindern oder begünstigen, wie auch immer. Sondern es geht ja im ganz Allgemeinen darum, sozusagen mal ein Richtwert-Niveau und eine Richtwert-Methodik zu verankern, die diesem Interessenausgleich, über den wir reden und der auch wichtig ist, in bestmöglichem Maße entspricht. Da sind wir jetzt mit dem Verordnungsentwurf schon relativ nah dran. Es fehlt aber noch eine Komponente, weil wir sonst auch weiterhin diese Probleme, diese Konflikte, die auch in den Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen sind, weiter in einem dann etwas abgemildertem, aber immer noch viel zu hohem Maße haben. Deswegen muss man noch etwas drauflegen. Wir hatten im Übrigen in der Frühphase der Debatten noch ganz andere Vorschläge, auch konzeptionelle Vorschläge, gemacht, wie man das alles machen kann. Aber wir haben ja jetzt den Verordnungsentwurf vom 30. November 2016 und müssen gucken, wie man sich jetzt dazu irgendwie verhält. Insofern brauchen wir die Kinderlärmprivilegierung, um hoffentlich wie beim vorherigen Mal wieder für 25 Jahre Ruhe zu haben. Sonst sehen wir uns nämlich hier in drei oder vier Jahren wieder, das sollten wir alle miteinander verhindern.

Das Beispiel Hildesheim, der Verein, der gewonnen hat, nur noch einmal zu Ihrer Information: Dieser Verein stellt die Hälfte aller Ganztagsangebote, die sport- und bewegungsbezogen sind, in Hildesheim sicher. Wir reden nicht mehr sozusagen über Randphänomene. Diesem Verein müssten wir raten: ‚Du musst Dir das noch einmal genau angucken; diejenigen Angebote, die in der Halle stattfinden, die haben damit wahrscheinlich nichts zu tun; aber dort, wo Du auf der Anlage bist, auch auf vereinseigenen Anlagen, musst Du dann möglicherweise neu draufgucken und es vielleicht neu berechnen lassen; insbesondere dann, wenn es eine vereinseigene Anlage ist. Da kann es schon passieren, dass Du dann genau über diese Grenze rückst.‘ Das macht gesellschafts-, kultur-, bildungs- und sportpolitisch überhaupt keinen Sinn. Deswegen muss dort noch eine Schippe draufgelegt werden.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ich würde noch einmal meine Frage an Herrn Härtel richten. Es treiben sehr viele Menschen Sport. Wie viele wären betroffen, wenn alles bleibt, wie es ist, sich nichts ändert? Wie viele Kinder und Jugendliche könnten dann nicht spielen? Ist meine Beobachtung richtig, dass bei Spielplätzen etc. – gerade auch im Herbst/Winter – die beste Zeit, wenn man z. B. im Verein Fußball spielt, teilweise nicht genutzt wird, um die Lärmschutzregeln einzuhalten, so wie sie heute gelten?

Vorsitzende: Herr Härtel, haben Sie dazu Statistiken?

Thomas Härtel (LSB): Wir haben keine Statistik. Ich kann Ihnen sagen, wie viele Kinder wir haben, die unter 14 Jahre alt sind. Das sind Pi mal Daumen 200 000 – 240 000 Kinder, die davon betroffen wären bzw. die älter sind und Jugendliche über 14 Jahre sind dann weitere in der Größenordnung, die von den gesamten Regelungen betroffen sind, die ja heute auch mit zur Debatte stehen.

Ich hatte vorhin gesagt, wir haben rund 50 Konfliktfälle; das konzentriert sich natürlich auf die Innenstadtbezirke, aber da habe ich jetzt keine Zahl. Wenn Sie das einfach einmal vor Ort betrachten, dann sind da ganz schnell 100 bis 1000 Betroffene Sportlerinnen und Sportler in den Vereinen, die dann nach der Schule auf den entsprechenden Sportanlagen im Grunde genommen den Einschränkungen unterliegen, wenn bestimmte Werte überschritten werden; was sie vorher nicht wären, wenn sie in der Schule dies als sportliche Aktivität ausüben würden.

Da will ich nur noch einmal drauf hinweisen: Vorhin ist gesagt worden, Schule ist etwas völlig anderes. Eine Schule wird dann eine Sportanlage, wenn nach 16 Uhr ausschließlich die Vereine diese Sportanlage nutzen. Das ist dann nicht mehr eine Schule, sondern da gelten dann entsprechend andere Regeln. Genau unter diesem Gesichtspunkt gibt es dann den Streit und das macht das Problem ja so schwer. Also nur zu sagen: Schule betrifft uns jetzt hier überhaupt nicht, das ist falsch. Natürlich sind es die anderen Sportstätten umso mehr, wo die Vereine dann letztendlich ihre Nutzungszeiten auch beanspruchen, aber die Schulanlagen betrifft es nach 16 Uhr genauso.



Abg. **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Popp, Sie haben ja mitbekommen, dass ein Hauptstreitpunkt die Regelungen zum Kinderlärm sind. Mich würde jetzt aus Ihrer fachlichen Sicht interessieren, wie Sie das einschätzen, da Sie sich in Ihrer schriftlichen Stellungnahme dazu nicht geäußert haben. Vielleicht können Sie angesichts der Diskussionen, die jetzt hier erfolgt sind, Ihre Sicht uns jetzt noch einmal kundtun? Danke!

Christian Popp (Lärmkontor GmbH): Also wir waren maßgeblich an dieser Kinderlärmprivilegierung beteiligt, es ging um den „Maikäfer“ [Kita „Marienkäfer“] in Hamburg. Ich finde auch, dass Kinderlärm zu privilegieren ist. Ich habe auch kein Problem damit, wenn Kinder spielen, den Pegel in den ganzen Berechnungen auf null zu setzen. Insofern, Herr Klages, stimmt Ihre Berechnung nicht ganz. Natürlich wird auch die Zeit, wo nichts passiert, mitgemittelt und dann geht der Pegel natürlich runter. Also wenn ich acht Stunden Schulsport habe und meinetwegen vier Stunden anderen Sport, dann wird die gesamte 12-stündige Zeit gemittelt. Ich würde immer den Kindersport, wenn dann privilegierte Fälle vorliegen, in dieser ganzen Mittelung auf null setzen, absolut.

Das Problem, was wir haben: Ich habe also diese 300 Gutachten aus den letzten Jahren noch einmal angeguckt. Das sind in der Regel Lautsprecher, Musik und das Räumen der Parkplätze nach 22 Uhr und sich dann noch einmal „verabreden“ quer über den Parkplatz – das sind in der Regel die Beschwerdefälle, also aus diesen Gutachten, die ich zitieren kann. Die kann man auch lösen. Also es gibt keine ausgesprochenen Kinderlärmprobleme. Ich kann diese Grenze auch durchaus ziehen, also entweder über die Mannschaftsstruktur oder wie ich das bei den anderen auch mache, ich kann mir das einfach einmal angucken: Ist der ganze Kram jetzt beaufsichtigt oder nicht? Sowie eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, habe ich natürlich ein Problem damit, Privilegien auszusprechen oder auch in vielen Fällen noch über Sport zu reden; also die Bundesliga ist für mich z. B. ein Gewerbebetrieb.

Vorsitzende: Das war ja auch noch einmal ganz hilfreich: Wo sind denn am Ende die Klagen?

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Ich habe noch

einmal eine Frage an den Vertreter von Haus & Grund, Herrn Dr. Warnecke. Wir haben ja jetzt sehr viel über die Frage Kinderlärm geredet. Mich würde einmal aus Ihrer Sicht interessieren: Wie hat sich denn die Kinderlärmprivilegierung entwickelt? Gibt es nach wie vor Konflikte? Sind die nicht mehr da? Wie hat sich das nach 2011 aus der Sicht von Haus & Grund entwickelt? Also dahinter steht die Frage, ist das auch für Haus & Grund ein Erfolg oder haben wir da Probleme, sprich: Klagen oder Auseinandersetzungen?

Dr. Kai H. Warnecke (Haus & Grund Deutschland): Also anders als dargestellt, hat Haus & Grund die Kinderlärmregelung von 2011 niemals infrage gestellt. Im Gegenteil, wir haben sogar gesagt, allein diese Begrifflichkeit Kinderlärm ist schon falsch. Kinder machen keinen Lärm. Vor dem Hintergrund haben wir die damalige Regelung begrüßt. Seitdem hat sich das in der Tat – weil rechtssicher – eindeutig und klar entwickelt. Es ist nämlich eben so, dass diejenigen Menschen, die meinen, gegen Kinderlärm klagen zu müssen, das nicht mehr können; das ist jetzt klargestellt und damit ist der Problemfall weitestgehend erledigt. Was das mit Blick auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung betrifft, da muss man sagen, das ist eben ein bisschen anders. Ob man das jetzt gern hat oder nicht, aber die Sportanlagenlärmschutzverordnung regelt ja die Anlage, wenn man so will. Sie geht also von der Anlage als solche aus und nicht von einem konkreten Nutzer dieser Anlage. Wenn man jetzt auf Kinderlärm abstellt, dann stellt man auf einmal auf eine Einzelgruppe von Nutzern dieser Anlage ab, die dann wiederum die gesamte Regelung zur Sportanlage im Zweifel konterkarieren könnte. Das ist die Realität. Ob man das jetzt will oder nicht, darüber ist sicherlich politisch zu streiten, aber erst einmal passt das Konzept Kinderlärm nicht in eine Sportanlagenlärmschutzverordnung rein. Das werden Sie auf die Art und Weise zumindest nicht lösen können, denn dann würde z. B. die Kinderlärm Ausnahme ermöglichen, das Gesamtkonzept Kinderlärm und die Messzeiten zu umgehen. Das wäre das konkrete Ergebnis einer solchen Ausnahme in dieser Verordnung. Nichtsdestotrotz, das sei ganz klar gesagt, dass Kinderlärm kein Lärm ist und auch nicht einmal nach Maßstäben für technische Anlagen bewertet wird, sondern als ganz normaler Geräuschpegel rund um Menschenleben und



rund um Gesellschaft – das ist richtig so und das begrüßt Haus & Grund auch ganz eindeutig.

Abg. **Detlev Pilger** (SPD): Ich möchte mal ein Beispiel – wurde eben auch angedacht, unsere Lebensgewohnheiten haben sich ja verändert – aus Koblenz aus der Außengastronomie geben. Da hat man z. B. in den Sommermonaten die Außengastronomie bis 23 Uhr verlängert. Das wurde umgestellt, das wird auch angenommen. Warum machen wir das nicht im Sport? Wie soll ich Eltern erklären, dass ihr Kind auf dem Kinderspielplatz unsanktioniert spielen kann, zwei Stunden später aber auf dem Sportplatz bei gleichem Geräuschpegel reglementiert wird? Das kann ich keinen Eltern erklären. Wir wollen möglichst viele Kinder in den Vereinssport integrieren. Wir wissen um die wichtige Funktion einer Persönlichkeitsbildung für junge Menschen, insbesondere aus sozial schwierigen Verhältnissen. Wir müssen alles dafür tun, dass Vereine möglichst konfliktfrei diese wichtige Aufgabe ausführen können.

Meine Frage geht an Herrn Hebborn. Von Einzelfällen abgesehen, da gibt es Konflikte, die haben wir immer gehabt. Da gibt es auch Konflikte, die früher gar nicht da waren, weil die Mieter oder Eigentumsbesitzer an den Sportplatz herangezogen sind. Also der Sportplatz war vorher da, das gibt es durchaus, die Konflikte haben wir in Koblenz auch. Aber sehen Sie größeres Konfliktpotenzial, wenn wir den Kinderlärm so ordnen wie auf Kinderspielplätzen? Sehen Sie da größere Konflikte auf die Kommunen zukommen? Ich bin auch im Stadtrat der Stadt Koblenz, wir setzen uns ständig damit auseinander, in Koblenz ist das Konfliktpotenzial aber überschaubar. Sehen Sie da größere Potenziale über das hinausgehend, was wir jetzt schon haben, auf die Kommunen zukommen?

Klaus Hebborn (Deutscher Städtetag): Ich sehe da eindeutig keine größeren Konflikte auf uns zukommen. Ich kann nur das bestätigen, was Herr Klages gesagt hat und auch das, was Herr Popp gesagt hat. Die Immissionen beim Sport selbst sind eigentlich gar nicht so sehr das Konfliktpotenzial, sondern um es einmal ganz deutlich zu sagen, es sind oft die Feierlichkeiten, die in den Abendstunden in den Vereinsheimen stattfinden mit allen Risiken und Nebenwirkungen, die dann meistens zu diesen Konflikten führen. Das heißt, wir reden eigentlich

nicht über Sportlärm, sondern wir reden letztlich über gesellschaftlichen Lärm, der aber auf Sportanlagen oder entsprechenden Anlagen stattfindet. Also insofern ganz eindeutig: Nein.

Ich denke auch – damit komme ich noch einmal zurück auf das, was Herr Möring am Anfang mit der Vollzugstauglichkeit gefragt hat – die beste Konfliktlösung ist die Kommunikation vor Ort mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit den Anwohnern, aber auch mit den unterschiedlichen kommunalen Diensten, die dafür zuständig sind. Von daher, denke ich, ist das ordnungsbehördliche Herangehen oder auch ein Messen, das sind die Ultima Ratio. Das muss im Vorfeld durch Kommunikation geklärt werden. Alle die Fälle, die wir erfolgreich bewältigt haben, die sind nicht vor Gericht entschieden worden, sondern die sind durch Kommunikation der Beteiligten vor Ort entschieden worden. Insofern würde ich sagen, bringt das überhaupt kein Problem mehr, sondern es vereinfacht eher die Sache, weil wir dann nämlich, wie Sie gesagt haben, sozusagen für diese Nutzergruppen – obwohl ich diesen systematischen Widerspruch durchaus sehe – erst einmal von null Immissionen ausgehen und damit die Sache auch im Sinne der Vollzugstauglichkeit eher erleichtert als erschwert haben.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Um noch einmal allen Beteiligten nahezubringen, was 50 dB(A) z. B. bedeuten: Das ist das normale Gespräch zwischen zwei Leuten am Kaffeetisch, das sind 50 dB(A). Das heißt, das gestehen wir in einigen Gebieten noch nicht einmal den Sportanlagen zu, wenn wir dieses Gesetz so beschließen; insofern einmal nur, um die Relation zu sehen.

Der nächste Punkt ist: Bei Sportanlagen wird auf Messung bestanden. Beim Verkehrslärm wird berechnet. Diese Benachteiligung oder nennen wir es einmal Privilegierung des Verkehrslärms ist aufgrund der sozialen Auswirkungen aus meiner Sicht schwer nachvollziehbar. Mich würde natürlich einmal interessieren, wenn die An- und Abfahrt zum Sportplatz das Hauptproblem ist, das ist doch kein Sportlärm, das ist Verkehrslärm. Demzufolge fällt der unter diese Grenzwerte und nicht unter die Grenzwerte der Sportanlage. Zumindest müsste das so interpretiert werden. Insofern, das ist alles sehr schwierig.



Aber meine Frage geht an Herrn Klages: Mich würde einmal als Überlegung interessieren, wie die Kosten des Gesundheitssystems entlastet werden könnten bzw. der Gesundheitszustand unserer Bevölkerung verbessert werden könnte, wenn wir wesentlich weniger Benachteiligung im Sport hätten? Oder wie würde es aussehen, wenn dies nicht mehr möglich ist, weil wohnortnahe Sportanlagen aufgrund von Immissionsschutzregeln geschlossen werden?

Vorsitzende: Ich bin mir nicht sicher, ob wir die richtigen Experten hier haben, was die Frage angeht. Aber auf jeden Fall ist der Sportvertreter ein Experte. Bitteschön, Herr Klages.

Andreas Klages (DOSB): Also erstens... ich sage es ja ungern zum dritten Mal, aber: Es gibt keinerlei wirklich erfassbare Erhebungen über die angeblich so großen Feierlichkeiten, die sich in den Sportvereinen in den Abendstunden anschließen, die ein riesiges Problem verursachen. Das mag im Einzelfall so sein, aber das führt uns vom Thema weg. Genauso wie es uns zum Thema hinführt, dass es für jede Art von Umgebungslärm offenkundig Grenzwerte gibt, nur nicht beispielsweise für den Fluglärm – so darf ich zumindest aus einer Publikation des BMUB zitieren.

Hier muss man irgendwie wirklich noch einmal auf die Gesamrelation hinweisen. Derzeit ist es so – um eine schnelle Antwort zu versuchen –, dass im Moment jeder sechste Euro für Gesundheitskosten in die Behandlung dieser sogenannten lebensstil-bedingten Erkrankungen geht. Da hilft ein flächendeckendes Sport- und Bewegungsangebot in unseren 90 000 Vereinen, auch im Gesundheitssport. Dafür brauchen wir auch Gesundheitsräume und das sind Sporträume. Für eine große Bandbreite der Sportnachfrage sind das eben Außenanlagen. Da ist eben in den letzten Jahren der notwendige Interessenausgleich zulasten des Sports – deswegen finden Sie mich ja auch so engagiert – aus dem Ruder gelaufen; das muss jetzt wieder zurückreguliert werden. Das könnte man alles noch ganz anders machen, ich habe darauf hingewiesen, jetzt haben wir den Entwurf: Nehmen Sie den Entwurf – so meine Anregung – packen die drei Anregungen drauf und dann haben wir 20 Jahre Ruhe. Anderenfalls werden wir uns wie-

dersehen. Ich habe in allen Gesprächen in den letzten Jahren mit den Fachpolitikern und den Ministeriumsvertretern immer wieder gesagt, wenn wir keine Lösung finden, finden wir uns in zwei bis drei Jahren wieder. Nicht, weil der Lobbyistenverband das Problem hochzieht, sondern weil die Problemfülle zunimmt; sie wird zunehmen, aus Gesundheitssport- oder anderen Motiven. Wir müssen da einen Schritt weiterkommen.

Vorsitzende: Deshalb sitzen wir ja hier erst einmal zusammen, dass wir eine Lösung finden. Dazu gehört ja auch die Anhörung, dass wir die Anregungen von Ihnen in die Beratung mitnehmen. Bitte, Herr Abgeordneter Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Engel. Sie sehen den Entwurf ja grundsätzlich positiv und haben auch konkrete Vorschläge dazu gemacht. Uns interessiert besonders der Vorschlag zum maßgeblichen Immissionsort. Könnten Sie uns den Vorteil Ihres Vorschlags noch einmal erörtern? Denn das geht ja eigentlich am Ende, wenn man das weiterdenkt, nicht nur um den Sportlärm, sondern das kann ja auch in andere Bereiche Implikationen haben, wenn man da von einer Win-win-Situation spricht. Vielleicht können Sie uns das noch einmal erläutern, wie das Konzept genau aussehen soll und wie man das dann auch so machen kann, dass das subjektive Schutzbedürfnis der Bürger nicht darunter leidet.

Prof. Dr. Rüdiger Engel (Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau): Es ist letztlich die Frage, was wir schützen wollen. Unsere geltenden Regelungen, sowohl in der TA Lärm als auch in der Sportanlagenlärmschutzverordnung gehen grundsätzlich davon aus, dass vor dem geöffneten Fenster zu messen ist. Das heißt, Sie schützen auch die Außenwohnbereiche: die Terrasse, den Balkon, den Garten. Der Verkehrslärmschutz geht eigentlich von einer anderen Konzeption aus: Der ist primär darauf ausgerichtet, dass in den Wohnungen selbst eine ausreichende Wohnruhe vorhanden ist und macht das letztlich am Kriterium der Sprachverständlichkeit einerseits geltend und dann in der Nacht noch mit tieferen Werten. Man kann sich jetzt darüber unterhalten, was denn am Abend und in den Nachtstunden gelten soll. Schläft jemand die ganze Zeit mit geöffnetem Fenster – bei den



derzeitigen Temperaturen sicherlich nicht. Wir gehen in unseren ganzen Klimaschutzbemühungen eigentlich davon aus, dass wir mehr und mehr zu einem System der geregelten Lüftung kommen und das ständige Offenhalten des Fensters letztlich schon aus Klimaschutzaspekten eigentlich die Ausnahme sein soll. Insofern wäre es auch an der Zeit, unsere Lärmschutzregelungen daraufhin zu überdenken, ob es noch zeitgemäß ist, so ganz streng, wie wir es noch vor 50 Jahren eingeführt haben, an diesem Kriterium des geöffneten Fensters festzuhalten. Das würde uns auch andere Spielräume ermöglichen. Das heißt dann nicht, dass der Balkon schutzfrei gestellt werden soll. Wir brauchen geschützte Räume, aber eine geschickte Planung wird das immer hinbekommen. Wir dürfen auch nicht eines machen, meine Damen und Herren: Wir sollten nicht die Fehler der Planung oder der Städteplanung dazu hernehmen, die rechtlichen Regelungen nachzubessern. Sehr viele Fälle der Lärmkonflikte sind letztlich dadurch entstanden, dass Wohnbebauung – aus welchen Gründen auch immer – zu nahe an die Sportanlagen herangerückt ist, obwohl das bei strenger Betrachtung vielleicht gar nicht hätte genehmigt werden dürfen. Das ist das Problem.

Vielleicht noch ein Wort, hier ist sehr viel über Kinderlärm gesprochen worden. Ich würde gerne der Parlamentarischen Staatssekretärin zustimmen und das Ganze an den Ruhezeiten festmachen. Ich hätte verfassungsrechtliche Bedenken, ob der Bund überhaupt die Kompetenz hat, den verhaltensbezogenen Kinderlärm hier zu regeln. Der Bund hatte nach dem Grundgesetz nur die Kompetenz, anlagenbezogene Regelungen zu treffen. Das verlassen wir hier möglicherweise, wenn wir ein Kinderlärmprivileg in die Sportanlagenlärmschutzverordnung einbauen. Das sollten Sie noch einmal untersuchen lassen.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Klages, auch noch einmal im Zusammenhang mit Kinderlärm: Können Sie uns aus der Praxis sagen, in welchen Zeiten in der Regel Kindersportgruppen die Sportanlagen nutzen? Hintergrund der Frage ist: Wir regeln eine veränderte Grenzwertfestsetzung in der Zeit ab 20 Uhr und am Sonntag in dem 2-Stunden-Fenster der bisherigen Mittagsruhezeit. Am Sonntag kann ich mir das vorstellen, am Abend nach 20 Uhr eher nicht.

Aber gibt es da belastbare Zahlen, um abzuschätzen, wie groß die Betroffenheit in Bezug auf Kindernutzung von Sportanlagen ist?

Andreas Klages (DOSB): Diese belastbaren Zahlen habe ich jetzt in dieser Detailliertheit nicht dabei. Da bitte ich um Entschuldigung, da hätte man sich darauf vorbereiten können. Durch die Einführung der Ganztagschule hat sich das Vormalige, insbesondere im westlichen Teil des Landes – also die Sportstätte wird bis 14 Uhr von der Schule genutzt und ab 14 Uhr wird sie vom Verein genutzt – völlig verändert. Das ist jetzt ein breiter Nutzungsteppich. Kinder und – in diesem Fall sage ich das ausdrücklich dazu – Jugendliche nutzen die Anlage mittlerweile von morgens bis abends, zum Teil bis 20 Uhr; ich sage mal B-Jugend und so – auch bis 22 Uhr. Durch die Ausdehnung der Schulsport- und ähnlichen Aktivitäten bis in den Nachmittagsbereich ist die gesamte Vereinsnutzung nach hinten in die späteren Abendstunden hineingedrängt worden. Deswegen gibt es auch die Nutzung im Kinder- und Jugendbereich eben nicht nur wie bisher bis 16 oder 17 Uhr, sondern eben weit darüber hinaus. Den Rest müsste ich nachliefern.

Wenn ich darf, würde ich noch aus der Begründung der Kinderlärmprivilegierung zitieren. Die privilegiert nämlich – ich zitiere: „Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen“. Das ist offenkundig verfassungskonform und für mich ist das eine klare Definition von Sportstätten. Da steht ja auch, das gilt auch insbesondere für Ballspielflächen. Dann steht in der Begründung etwas weiter hinten: Für Sportstätten gilt es nicht. Das ist – entschuldigen Sie bitte, dass Sie sich das noch einmal anhören müssen – schlicht, also jedenfalls mit meinem Menschenverstand, nicht mehr nachzuvollziehen.

Abg. **Ulli Nissen** (SPD): Herr Hebborn hat so schön gesagt, Kommunikation vor Ort wäre wichtig. Das hört sich toll an. Aber wenn man sich manche Fälle so anguckt, zählt Kommunikation gar nicht. Wir müssen den Frankfurter Weihnachtsmarkt um 21 Uhr dichtmachen, weil ein Anwohner sich intensiv beschwert. Was meinen Sie, was mit dem



kommuniziert worden ist? Deshalb ist es mir wichtig: Wenn wir etwas machen, dass wir etwas Handfestes machen.

Ich habe bei vielen von Ihnen das Gefühl, dass diese Verordnung eine deutliche Verschlechterung bringt. Weil, es wird gesagt, wenn das Kinderschuttlärmprivileg nicht hineinkommt, würde vieles überhaupt nicht mehr funktionieren. Wir haben doch deutliche Verbesserungen, wir haben die Immissionswerte für die Randzeiten deutlich erweitert, wir haben das um 5 dB(A) erhöht. Deshalb bin ich ein bisschen irritiert. Auch die Frage – Hildesheim ist ja jetzt erwähnt worden: Müssten denn durch dieses Gesetz – bei dem was in Hildesheim mit den Kindern gemacht worden ist – die Sportstätten schließen? Das ist wirklich für mich die Frage, da bin ich sehr verwundert. Würde das durch diese neue Verordnung nicht mehr laufen?

Wichtig – wir reden heute über die Verordnung. Das Kinderschuttlärmprivileg ist im BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) § 22; wir reden heute über die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Deshalb ganz klar, heute diskutieren wir über die Verordnung und nicht über das BImSchG.

Aber für mich an Herrn Härtel die Frage: Was in Hildesheim bisher mit der alten Verordnung läuft, müsste das geschlossen werden?

Thomas Härtel (LOS): Ich habe vorhin eingangs gesagt, dass die Kinderlärmprivilegierung durchaus ein Wunsch ist; aber ausdrücklich gesagt, was die Verordnung betrifft, die jetzt hier beraten wird, dass wir diese als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßen und auch froh wären, wenn sie verabschiedet wird, weil sie eine Erleichterung bringt, um das klar und deutlich zu sagen. Dazu stehen wir auch, wobei über andere Möglichkeiten dann an anderer Stelle auch gesprochen werden muss. Also, die Richtung stimmt.

Der zweite Punkt ist der: Das, was in Hildesheim läuft, würde nicht zu einer Schließung von Sportanlagen führen. Das kann aber natürlich – bezogen auf die entsprechenden Nutzungen – schon zu Einschränkungen führen, wenn eine entsprechende Nutzung nach 16 Uhr für die gleiche Altersgruppe auf einer Sportanlage, weil es während der Schulzeit nicht geht, in Kooperation mit den Vereinen erfolgt und dann, wenn Anwohner sich beklagen

und möglicherweise mit Hinweis auf die Sportanlage sagen, das führt zu entsprechenden Lärmbelästigungen, die nicht vertretbar sind – woher auch immer sie verursacht werden. Wobei der Kinderlärm allein in der Regel nicht immer das größte Problem ist, aber auch ein Problem sein kann, je nachdem, wie viele Kinder mit wie vielen Mannschaften auf dieser Sportanlage spielen.

Herr Hebborn hat vorhin den Hinweis gegeben, dass es im Wesentlichen oft Vereinsgaststätten oder Lautsprecher oder was auch immer betrifft. Ja, das ist auch der Fall. Aber es gibt auch ganz andere Beispiele, wo sich Anwohner tatsächlich gegen Kinderlärm auf einer Sportanlage gewehrt haben, wie in Berlin-Kreuzberg, Körtestraße. Da gibt es auch ein entsprechendes Urteil, dort sind die Nutzungszeiten auf der Sportanlage eingeschränkt worden, auch sonntags; während sich parallel danebenliegend ein Bolzplatz befindet und dafür ja keine rechtliche Handhabe besteht, weil die Kinder auf einem Bolzplatz spielen. Also auch solche Urteile haben wir, die letztendlich zu solch irren Ergebnissen führen, wo man sich fragt, was bedeutet das letztendlich? So einen Konflikt – das habe ich vorhin eingangs gesagt – werden wir auch mit dieser neuen Sportanlagenlärmschutzverordnung möglicherweise nicht unbedingt verhindern können. Wir können ihn entschärfen, weil die Werte und auch Zeiten erhöht werden und von daher möglicherweise damit auch mehr Spielräume vor Ort bestehen. Deswegen sage ich auch, das ist ein Schritt in die richtige Richtung und alle anderen Sachen, Kinderprivilegierung, gehören nachher noch einmal in einen anderen Zusammenhang; weil die Irritation und die Ungleichbehandlung und das, was gilt nun wo, natürlich allein dadurch nicht behoben wird. Aber trotzdem erleichtert es den Sport. Deswegen sage ich das nur an der Stelle, trotz der einen oder anderen Bauchschmerzen.

Altanlagen und so, da habe ich drauf hingewiesen: Da würden wir uns auch eine entsprechend andere Regelung wünschen, was auch die Irrelevanzklausel mit beinhaltet, das würde ja durchaus Sinn machen, wenn man vor Ort entsprechend bewertet und damit mit einer gewissen Bandbreite möglicherweise Spielräume eröffnet. Aber da sind Punkte, die in der politischen Debatte bleiben. Aber ich will auch kein Missverständnis hier im Raume stehen lassen, was die Vorlage jetzt hier betrifft: Mit



ein paar Verbesserungen würde ich noch zufriedener rausgehen, aber trotzdem ist es eine richtige Richtung, die wir hier auch unterstützen.

Vorsitzende: Gut, dann ist das ja alles noch einmal gut einsortiert worden. Dafür war die Frage auch sehr hilfreich. Bitte, Herr Abg. Lenkert.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Hebborn vom Deutschen Städtetag. Ich möchte am Anfang noch einmal kurz darauf hinweisen: die Jugendlichen sind ja da und hauptsächlich treiben Jugendliche Sport. Wenn sie im Verein Sport treiben, dann sind sie nicht woanders... und ihre Freizeit gestalten wollen sie. Das heißt, ob die anderen Freizeitalternativen nun unbedingt immer die lärmärmeren sind oder nicht, weiß ich nicht einzuschätzen, das kann unterschiedlich sein...

Aber meine Frage geht an Herr Hebborn und zwar noch einmal zurückkommend zu der Entwicklung der Sportstätten und der Umgebungsbebauung: Es ist ja nun so, dass die Sportstätten sehr oft etwas weiter weg von den eigentlichen Wohngebieten waren und im Zuge der Baugesetzgebung mit innerstädtischer Bebauung – d. h. was als Innenstadtbereiche gilt, nicht als Außenbereiche – die Wohnbebauung immer näher an die Sportstätten heranwanderte. Die Abstände sind jetzt mit Altanlagenbonus zwar beendet, aber im Prinzip haben wir in den Bebauungsplänen diese Gebiete teilweise für den Sport vorgehalten, dass, wenn die Anlagen einmal ausgebaut werden, wird ja jetzt immer argumentiert, dann sollten an dieser Stelle keine neue Lautsprecheranlage kommen etc. Aber es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass man von Seiten des Sports sagen kann, wenn in den Bebauungsplänen die ganze Zeit diese Sportstätten vorgeschrieben waren, dass dann jeder der da hinget, dies auch in einem gewissen Bewusstsein macht. Wenn ich mir ein Baugrundstück, was etwas preiswerter ist, direkt neben der Autobahn kaufe, dann kann ich mich auch nicht beschweren, dass es dort ein bisschen lauter ist. Weil: Ich habe es ja in vollem Bewusstsein getan. Insofern die Frage an Sie: Inwieweit kann man da vielleicht in Bebauungsplänen, in Baugenehmigungen, im Prinzip Auflagen machen, dass man damit rechnen muss oder im Prinzip selbst für einen passiven Lärmschutz zu sorgen hat, weil ja die Anlage vorher da war?

Klaus Hebborn (Deutscher Städtetag): Ich stimme Ihnen völlig zu, muss allerdings sagen, dass die Gerichte das zum Teil anders sehen. Da gilt dann eben das kodifizierte Recht und dann ist es völlig egal, wer zuerst da war, der Anwohner oder die Sportanlage. Ich stimme Ihnen auch zu, dass die Kommunen natürlich erhebliche Verantwortung und auch Gestaltungsmöglichkeiten über das Baurecht haben, was die Genehmigung anbelangt und den Lärmschutz betrifft, wobei für uns der Lärmschutz immer die zweitbeste Lösung ist. Der ist in der Regel auch sehr viel teurer. Insofern, die Kommunen haben schon Gestaltungsmöglichkeiten.

Ich muss aber natürlich auch darauf hinweisen, dass in unserem Verband alle großen kreisfreien Städte in Deutschland organisiert sind. Da herrscht natürlich auch ein unglaublicher Druck auf dem Wohnungsmarkt. Da gibt es natürlich auch Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und Wohnversorgung der Bevölkerung. An der einen oder anderen Stelle gewinnt vielleicht der Aspekt der Wohnversorgung der Bevölkerung Oberhand. Dass man sich damit natürlich wieder Konflikte an anderer Stelle einhandelt, ist vollkommen klar.

Ich würde gerne aber nochmal in Ihre Richtung sagen: Auch aus Sicht des Städtetages ist dieser Verordnungsentwurf ein deutlicher Fortschritt für den Sport, damit das noch einmal klipp und klar gesagt worden ist. Alleine die Regelung zum Altanlagen-schutz ist ein gewaltiger Fortschritt und sichert vor Ort viele, viele Sportanlagen. Wenn ich alleine an die Konjunkturpakete und die vielfache Umwandlung von Tennenplätzen in Kunstrasenflächen sehe. Das will ich an der Stelle noch einmal deutlich sagen: Es ist ein gewaltiger Fortschritt. Auch die Frage der Neuregelung zu den Nutzungszeiten weitet die Nutzungsdauern aus und auch das ist ein Fortschritt. Insofern vollzieht diese Sportanlagenlärmschutzverordnung auch ein Stück weit gesellschaftlichen Wandel nach und wird von uns von daher auch sehr positiv gesehen.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich glaube, dass das jetzt grundsätzlich ein Fortschritt ist, das bestreiten wir nicht, das bestreitet auch niemand. Aber es geht ja jetzt im Sinne einer solchen Anhörung darum, zu schauen, wie kann man das optimal machen, damit man nicht in zwei Jahren wieder hier sitzt und sagt, uns ist noch etwas aufgefallen, was man noch besser regeln kann.



Deswegen sind wir hier, glaube ich, insgesamt auf einem guten Weg.

Ich wollte mich noch einmal an Herrn Hebborn wenden. Zum einen, natürlich sehen wir das auch, dass die Städte unter Druck sind, Wohnraum herzustellen. Das ist doch vollkommen klar. Deswegen ist ja das, was Prof. Dr. Engel eben ausgeführt hat oder auch die Frage, ob man das nicht anlassbezogen regeln kann, z. B. über Sportlärmpriorisierung, vielleicht besser, auch im Sinne des Lärmschutzes, als pauschal im urbanen Gebiet den Lärmschutz deutlich abzusenken. Das wäre meine Frage, ob Sie das auch so sehen und ob Sie aus Ihrer Sicht die Frage der Verfassungsbedenken teilen? Oder ob nicht eigentlich die Frage des Kinderschutzes in der Verfassung über die Kindertagesstätten eigentlich auch schon einmal geregelt worden ist? Warum sollte man das nicht bei Sportanlagen auch entsprechend darstellen können? Letztlich geht es uns ja darum und das sollte ja auch so sein, dass wir mehr Rechtsklarheit wollen. Bei allem Respekt und aller Liebe zur Kommunikation mit den Anwohnern, ich glaube, letztlich braucht man eine solche gesetzliche Regelung eben für die Konfliktfälle, die sich nicht durch Kommunikation und Mediation lösen lassen, sondern dort, wo es dann eben doch vor Gericht geht. Deswegen wäre mir wichtig, dass wir es möglichst klar in ein Gesetz schreiben. Sicherlich nicht in die BImSchV, da sind wir uns einig. Deswegen habe ich vorhin nach dem Gesetz gefragt; das ist klar, das muss man an anderer Stelle regeln. Vielen Dank!

Klaus Hebborn (Deutscher Städtetag): Also ganz kurz, dem Letzteren stimme ich zu. Zur Frage der Verfassungsgemäßheit will ich jetzt hier aus dem Stand heraus nichts sagen. Das müssten wir auch noch einmal prüfen. Ich habe das jetzt auch zum ersten Mal in der Diskussion gehört, von Herrn Prof. Engel, und dazu möchte ich jetzt spontan eher nichts sagen.

Vorsitzende: Gut. Dann kommen wir in die letzte Runde und da gebe ich Abg. Möring noch einmal das Wort.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Engel, anknüpfend auch an die Diskussion, die wir jetzt in der

letzten Runde hatten, was die Bauleitplanung angeht. Das Problem mit der heranrückenden Bebauung sehe ich schon etwas kritisch, weil vielfach die Planungsbehörden in den Kommunen das Minderungsgebot im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht unbedingt hinreichend beachtet haben. Aber in dem Moment, wo ein Bebauungsplan rechtskräftig wurde, genau das dann die Basis für Gerichtsurteile ist; die Gerichte – wie Sie eben so schön formuliert haben – das anders sehen.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen interessanten Hinweis zu einem Altenpflegeheim im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung bei einem Altenheim gemacht. Das schließt gewissermaßen daran an. Da ist die Frage letztlich: Was darf eine Bauplanungsbehörde, noch tun, wenn es die Sportanlage gibt; ob dann nicht allein auf dem Anciennitätsprinzip beruhend sozusagen eine solche Nutzungsänderung nicht möglich ist und nicht zugelassen wird oder aber mit Auflagen? Und wenn wir über Auflagen reden, dann kommt in der Tat die Möglichkeit, so etwas mit passiven Lärmschutzmaßnahmen auflagentechnisch zu verbinden, um so etwas möglich zu machen.

Wie sehen Sie das aus der kommunalen Sicht; a: was dieses Thema heranrückende Bebauung angeht und b: was solche Nutzungsänderungen angeht bzw. solche Nutzungsänderungen mit Auflagen? Wobei das Thema Auflage natürlich bei einer normalen Wohnbebauung im heranrückenden Bereich auch ein Thema sein könnte.

Vorsitzende: Ja, Herr Prof. Engel, das war in der Tat auch ein interessanter Aspekt. Was haben wir bei Pflegeeinrichtungen zu beachten?

Prof. Dr. Rüdiger Engel (Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau): Es ist letztlich ein Problem, das sich stellt, weil die Landesgesetzgeber im Bereich des Pflegewesens neue Vorschriften erlassen hatten, die Änderungsbedarf in den einzelnen Altenwohneinrichtungen auslösen. Im Jahr 2018 müssen die Pflegestationen nicht mehr mit Doppelzimmern, sondern mit Einzelzimmern ausgerüstet werden. Nach dem jetzigen Stand ist es so, dass die meisten Altenpflegeeinrichtungen, zumindest die, die wir uns angeschaut haben, heute noch einen überwiegenden Wohnanteil haben, so etwa von 60 zu 40 oder von zwei Dritteln zu einem Drittel. Wenn jetzt aber die Doppelzimmer aufgelöst und



in Einzelzimmer umgewandelt werden, steigt der Pflegeanteil. Es gibt sehr strenge Rechtsprechungen in einzelnen Bundesländern, die sagen: Wenn der Pflegeanteil in einem Gebäude überwiegt, dann wandelt sich das Gebäude von einem Wohngebäude in eine Pflegeanstalt. Die Pflegeanstalt hätte dann automatisch einen höheren Schutzbedarf nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung oder auch nach der TA Lärm gegenüber Gastronomie oder sonstigen Gewerbebetrieben. Das heißt, wir müssten die demografisch und sozialpolitisch notwendigen Änderungen in den Altenpflegeeinrichtungen, weil es ein ähnlicher Fall ist wie die heranrückende Wohnbebauung – eine Verschärfung des Schutzanspruchs – ... dann müssten wir die Baugenehmigungen ablehnen. Das will doch kein Mensch. Das heißt, wir brauchen die zusätzlichen Pflegeplätze, können sie aber nicht generieren, weil wir in den Regelwerken die Pflegeanstalten gleichgestellt haben mit den Krankenhäusern und den Kur-Einrichtungen. Das könnte man relativ schlank ändern und uns damit letztlich sehr viel Arbeit in diesem laufenden Jahr 2017 ersparen.

Vorsitzende: Ja, das könnte das Ministerium schlank verändern, das haben wir jetzt mitbekommen. Bitte, Abgeordneter Träger.

Abg. **Carsten Träger** (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Prof. Dr. Engel, noch einmal zu der Messmethodik vor und hinter dem Fenster. Ich teile die Einschätzung vom Herrn Klages, dass beim Immissionschutz so manches nicht mehr mit Logik nachzuvollziehen ist, sondern wohl eher historisch gewachsen und begründet ist. Nach meinem Erkenntnisstand ist es ja so, dass Verkehrslärm hinter dem Fenster gemessen wird und andere Lärmquellen vor dem Fenster gemessen werden. Sie haben – habe ich vorhin gehört – gesagt, es gibt durchaus ein Schutzbedürfnis auch des Außenwohnens. Da stellt sich für mich aber schon die Frage, ob dieses Schutzbedürfnis des Außenwohnens nicht vielleicht auch an unseren zeitlichen Grenzen gemessen werden kann.

Das heißt, muss ich denn nach 22 Uhr z. B. auf dem Balkon genauso geschützt werden wie ... zum Schlafen sind, glaube ich, die allermeisten dann eher drinnen. Im Zusammenhang mit dem Hamburger Fenster, das Sie angesprochen haben, finde ich da durchaus erkennbar einen Weg, der uns aus

dem einen oder anderen Schlamassel – nicht nur, was Sportanlagen angeht – hinausführen könnte. Deswegen würde ich ganz gern meine Frage noch einmal so formulieren: Sehen Sie das ähnlich, was Ihnen da entgegengehalten wird und was Sie dann darauf wiederum erwidern? Um die Diskussion einmal so ein bisschen nachzuzeichnen: Ist es denn ein gangbarer Weg, dass wir sagen z. B. ab 22 Uhr beginnt die Nachtruhe, ab dann messen wir hinter dem Fenster?

Prof. Dr. Rüdiger Engel (Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau): Also ich würde dem zustimmen. Ich hielte es für sachgerecht, wenn wir nachts einen Schwerpunkt auf den Innenpegel machen und den Schutz der Außenwohnbereiche auf die Tageszeiten fokussieren würden. Wir haben darüber hinaus, das muss man hier auch noch ergänzen, es letztlich in erster Linie mit Prognosen zu tun. Vor einer Baugenehmigung oder vor einer Planfeststellung weiß ich noch nicht genau, wie viel Lärm tatsächlich entsteht. Deswegen haben alle Regelwerke letztlich ein Prognoseszenario, das zugrunde gelegt werden muss, sowohl beim Sportlärm als auch bei TA Lärm als auch beim Verkehrslärm.

Aber Herr Popp ist dort letztlich eher der Experte, an den ich vielleicht dann meine restliche Redezeit weiterreichen könnte.

Vorsitzende: Gut, das ist ganz flexibel hier. Das machen wir. Bitte, Herr Popp, können Sie kurz ergänzen?

Christian Popp (Lärmkontor GmbH): Ja, ja, also ich bin hier schon ganz nervös...

Diese 0,5 Meter vor dem Fenster, die kommen aus den 1968er Jahren. Das hatte schlicht damit zu tun, dass man damals keine Rechner hatte, die irgendwelche Pegel prognostizieren konnten. Man hat also gemessen und das vor dem geöffneten Fenster, möglichst ein Mittel, das resultiert daraus, dass ich keine Reflexionen aus dem Gebäude erhalte, sondern den tatsächlichen Pegel messe. Das war auch zur 18. BImSchV so. Das ist zur 16. BImSchV anders geregelt, da wird vor dem Fenster gerechnet, das ist völlig klar. Aber der Punkt bei dem Hamburger Fenster ist der, dass wir gesagt haben, wir konstruieren dieses Fenster nur für den Nachtzeitraum; d. h. wenn die Nutzung innen stattfindet,



nämlich im Schlafzimmer. Und dann muss das Fenster aber offenbar sein. Das heißt, ich muss es auf Kipp stellen können, ich muss einen Außenkontakt haben, Geruch, ich muss noch wissen, ob es jetzt regnet oder ob es weht oder vielleicht die Kinder noch nach Hause kommen. Ich muss irgendwas hören können, ich muss einen Außenkontakt haben. Na ja, 86 Prozent der Deutschen sagen, wenn ich die Option habe, will ich bei gekipptem Fenster schlafen können. So wählen wir alle unsere Hotelzimmer aus. Deswegen haben wir gesagt: Okay, wenn das auf Kipp gestellt wird und ich erreiche einen Innenraumpegel von 30 dB(A) – Empfehlung des Umweltbundesamtes seinerzeit – wenn ich das schaffe, dann gelten auch höhere Pegel außen als zulässig. Das ist das, was hinter dem Hamburger Fenster steht. Das ist eine relativ einfache Lösung. Ein gut gemachtes Kippfenster ohne Mehrkosten bringt ungefähr eine Pegelminderung von 18 dB(A). Wir haben aber eine Verschlechterung durch die Sportanlagenlärmverordnung von mindestens 8 dB(A) durch das urbane Gebiet, nämlich 5 dB(A) durch den Ruhezeitenzuschlag und 3 dB(A) durch den höheren Immissionsrichtwert. Und das müssen wir doch irgendwann einmal kompensieren! Außerdem, diese 3 dB(A) höheren Werte helfen uns technisch im Immissionsschutz keinen Schritt weiter. Sie bedeuten allenfalls, dass statt 100 Fahrzeugen 200 nachts einen Parkplatz verlassen können und dann gibt es wieder Ärger. Das ist rein pragmatisch, so gesehen. Aber die Ruhezeiten... na gut, das ist jetzt eine lange Rede. Das lasse ich jetzt einmal.

Vorsitzende: Aber das war ja jetzt auch ein ganz guter weiterer Aspekt. Herr Abgeordneter Lenkert, bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ich hätte noch einmal eine Frage, die vielleicht bei Sportanlagen eine kleinere Rolle spielt, aber bei Verkehrsanlagen eine größere, deswegen an Herrn Prof. Dr. Engel: Die Situation kennen Sie sicher auch: Wir haben einen Verkehrsweg, wir haben auf der einen Seite eine Wohnbebauung, auf der anderen Seite grüne Wiese, das Gleiche könnte auch für eine Sportanlage gelten. Jetzt wird auf der anderen Seite eine große, glatte Wand errichtet, sei es wegen einer neuen Halle, wegen einer Lagerhalle. Die wird genehmigt, weil ja alles, was von ihr selbst ausgeht, unkritisch ist. Aber sie ist dann ein perfekter

Schallreflektor und bringt im Prinzip schlagartig die Einrichtung, die vorher da war, die die Wohnbebauung noch nicht störte, durch diese Aufsummierung desselben Schalls im Prinzip über die Grenzwerte. Wäre es da nicht sinnvoll, in den Genehmigungsvorschriften für die Planungsbehörden entsprechende Betrachtungsvorschriften mit hinzunehmen, dass man an dieser Stelle dann eine Bauweise für diese Wand vorsehen muss, die lärm-schluckend oder nicht reflektierend ist?

Prof. Dr. Rüdiger Engel (Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau): In der Bauleitplanung müsste das berücksichtigt werden, ohne Weiteres. Das erfordert das Abwägungsgebot im Bauplanungsrecht. Da müssen derartige Reflektionen auch von einem privaten Gebäude auf die gegenüberliegende Wohnbebauung berücksichtigt werden. Das ist Inhalt des Planungsauftrags an die Gemeinden. Ein Bebauungsplan, der das nicht berücksichtigt, hat einen Abwägungsfehler. Im Bestand dort, wo wir keine Bebauungspläne haben, wird es schwieriger, also im sogenannten § 34 Innenbereich, der nicht überplant ist. Das betrifft letztlich einen sehr großen Bereich der gewachsenen Städte, weil das alte Baurecht aus der Vorkriegszeit oder aus der unmittelbaren Nachkriegszeit entsprechend inzwischen als alte Polizeiverordnung außer Kraft getreten ist und wir jetzt Planersatzvorschriften haben. Da muss man das nicht berücksichtigen, und das führt natürlich bei den betroffenen Bewohnern zu Unzuträglichkeiten, weil sie dann auf einen Schlag eine deutliche Erhöhung der Lärmimmissionen verspüren. Das ist messbar. Das ist übrigens auch letztlich das gleiche Problem, das Sie haben, wenn Sie Schulsportanlagen für den Vereinssport eröffnen. Da haben Sie eine Menge Beschwerdeführer auf der Matte stehen, weil sich letztlich die Nutzungssituation in ihrem Umfeld unmittelbar ändert. Das ist eine schwierige Situation, die man sehen muss. Aber dafür gibt es vom Rechtlichen her kaum Lösungspotenzial.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte eigentlich noch etwas anderes fragen, aber jetzt würde ich gerne das aufgreifen, womit Sie gerade angesetzt haben, Herr Popp, nämlich noch einmal Ihren Gedanken zu den Nachtregelungen. Vielleicht können Sie das noch einmal kurz



ausführen, wie Sie sich das konkret für die Zukunft vorstellen.

Christian Popp (Lärmkontor GmbH): Konkret ist das durch diese berühmte Hafencity in Hamburg entstanden, die an ein Gewerbegebiet von 80 km² Größe angrenzt, den Hamburger Hafen. Da hat man gesagt, okay, wir müssen eine Lösung finden, wo das Wohnen attraktiv gut zu verkaufen – das ist ja das, was im Augenblick hinter allem steht – und immissionsschutzrechtlich möglich ist. Dann hatten wir Sachverständige aus dem ganzen Bundesgebiet eingeladen. Die haben wir gefragt: Was müssen wir tun, damit so etwas relativ rechtsicher ist, dass die Leute dort Wohnungen haben können und die TA-Lärm-Anforderungen nicht sofort zu einem Gerichtsverfahren oder Klagen der Gegenseite führen? So ist dieses Hamburger Fenster entstanden. Das bestand daraus, dass man gesagt hat: Gut, tagsüber müssen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, damit der Freiraumschutz gegeben ist. Dann die Frage an Herrn Prof. Gottlob, Umweltbundesamt, der damals auch mit der TA Lärm befasst war und der 18. BImSchV: Was wollen wir eigentlich nachts schützen? Auf jeden Fall nicht die wohnungsnahen Außenbereiche, sondern das Kopfkissen bei gekipptem Fenster. Und er sagte, wenn ihr das hinkriegt, dann habt ihr die Lösung für das Nachtproblem. Das Nachtproblem ist das größte, eben auch bei den Sportanlagen.

Das sind ja diese Nutzungen nach 22 Uhr. Die Parkplätze gehören ja nun einmal eben zu einer Sportanlage und Industrie- und Gewerbeanlagen. Wenn ich dort nach 22 Uhr wegfahre, habe ich sofort einen riesigen Pegelsprung, den ich bewältigen muss. Das kann ich nicht mehr nur für die Außenflächen tun, sondern dann muss ich einmal gucken: Was ist um 22 Uhr, ich meine da 23 Uhr zukünftig, was ist da üblich? Nämlich schlafen. Und das muss ich gesund tun können. Das heißt, da ist ein Außenkontakt erforderlich und eben ein bestimmter Pegel, der mich auf dem Kopfkissen nicht aufwachen lässt.

Vorsitzende: Ich bedanke mich ganz herzlich. Ich glaube, das waren eine Menge Anregungen. Vielleicht hat man am Anfang gedacht, das ist doch ein sehr eingeschränktes Thema, aber wenn wir die ganzen Fragestellungen drum herum gesehen haben, dann hat doch jede Runde der Fragen und Antworten an Bedeutung gewonnen. Wir haben eine Menge Erkenntnisse von Ihnen bekommen, dafür bedanken wir uns! Jetzt will ich hoffen, dass die Große Koalition – das ist ja eher deren Sache, weniger die der Opposition – das weise nutzt und eine gute Verordnung daraus macht, sodass wir uns in zwei Jahren nicht wieder treffen müssen, Herr Klages. In dem Sinne alles Gute, kommen Sie gut nach Hause!

Schluss der Sitzung: 16:03 Uhr

Bärbel Höhn, MdB
Vorsitzende

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)510-F

zur Anhörung am 23.01.2017

17.01.2017



Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

12.01.2017/pu

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-281
Telefax +49 221 3771-7609

E-Mail

axel.welge@staedtetag.de

Bearbeitet von

Axel Welge

Aktenzeichen

70.16.01 D

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

**Stellungnahme des Deutschen Städtetages
zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung
– 18. BImSchV –
(Verordnungsentwurf vom 30.11.2016 – Drs. 18/10483)
- Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des
Deutschen Bundestags am 23.01.2017 –**

I.

Wohnen und Sport stellen wesentliche Elemente von Urbanität und Lebensqualität in unseren Städten dar. Sie sind sich ergänzende Nutzungen, die in räumlicher Nähe möglich sein müssen. Nach der Leipzig-Charta hat sich das Leitbild von der funktional gegliederten Stadt zur funktionsgemischten und räumlich geschlossenen Stadt, die sich überwiegend durch Innenentwicklung erneuert und weiterentwickelt, gewandelt. Innenentwicklung bedeutet dabei vor allem, dass die Städte in die Lage versetzt werden, sinnvolle bzw. gewünschte Nutzungsmischungen – hier Wohnen und Sporttreiben – zulassen zu können.

Notwendig ist somit ein fairer und langfristig tragfähiger Ausgleich zwischen den Interessen von Sporttreibenden an der Nutzung von (möglichst) wohnungsnahen Sportanlagen auf der einen Seite und dem ebenso berechtigten Ruhebedürfnis der Nachbarschaft solcher Anlagen auf der anderen Seite.

Ein solcher Ausgleich schließt eine unbeschränkte Nutzung von Sportanlagen ebenso aus wie deren Verdrängung an die Peripherie der Städte.

1. Problemlagen und Ursachen

Die seit 1991 geltende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist seit jeher auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen ausgerichtet und hat sich in der kommunalen Praxis grundsätzlich bewährt. Mit ihr werden Sportanlagen, entsprechend dem politischen Ziel der Förderung von Schul- und Vereinssport, gegenüber anderen Nutzungsformen wie beispielsweise Freizeit- und

Gewerbeanlagen privilegiert. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren auch Konflikte beim Nebeneinander von Sport- und Wohnbedürfnissen ergeben. Dies bezieht sich sowohl auf die sportlichen Anlagen als auch auf Jugendspieleinrichtungen außerhalb dieser Anlagen.

Hierfür sind insbesondere folgende Entwicklungen ursächlich:

- Bauliche Verdichtung im städtischen Raum, verbunden mit sog. heranrückender Wohnbebauung;
- steigende Lärmbelastung der Bevölkerung (z. B. durch Verkehr) und niedrigere Toleranzschwelle gegenüber (Sport-)Lärm;
- Verdichtung der Nutzung von Sportanlagen an späten Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden durch verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen wie beispielsweise Veränderungen im Schulalltag (G8-Ganztagsschulausbau), Änderungen in der Arbeitswelt oder verändertes Freizeit- und Sportverhalten;
- Zunahme von Festen, insbesondere an den Wochenenden, auf dem Sportgelände;
- Gefährdung bzw. Verlust des sog. „Altanlagenbonus“ bei Modernisierungen von Sportanlagen mit der Folge von Nutzungseinschränkungen oder Schließungen von Sportanlagen;
- zusätzliche Auflagen und Anforderungen an passiven Lärmschutz, verbunden mit erheblichen Investitionen und Kosten;
- unterschiedliche Behandlung von „Kinderlärm“, je nachdem ob Aktivitäten innerhalb oder außerhalb normierter Sportanlagen stattfinden.

2. Mögliche Lösungen und Maßnahmen

- a) Die Städte versuchen häufig, Interessenausgleiche und Konfliktlösungen nach Möglichkeit in einem Bebauungsplanverfahren herzustellen und dadurch nachhaltig wirksam zu sichern.

Ebenfalls bewährt hat sich im Hinblick auf die Lösung/Entschärfung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Fachämter, insbesondere der Umwelt- und Sportämter, mit den Vereinen und Anwohnern.

Die Vereine sollten zudem gebeten werden, die Anzahl der Feste an den Wochenenden zu begrenzen, da der Sportlärm für die Anwohner weniger störend als die Zunahme der „Events“ auf den Sportanlagen ist. Problematisch sind oft die im Umfeld des Sportereignisses entstehenden Emissionen (z.B. begleitende Musikevents, Verkaufsstände u.ä.).

- b) Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages enthält das Ziel, die Interessen des Sports in immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen angemessen zu berücksichtigen und eine Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Im Vordergrund sollten die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen bei der Herstellung des Interessenausgleiches stehen.

Auf der Grundlage dieser Prämissen hat der Deutsche Städtetag folgende Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Regelungen vorgeschlagen:

- Sicherung des sog. „Altanlagenbonus“ für vor 1991 errichtete Sportanlagen bei einer Änderung/Modernisierung auf einer Sportanlage (z.B. Umwandlung eines Tennenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz). Das Land NRW hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden hierzu einen Erlass erarbeitet, an den für eine bundesrechtliche Regelung angeknüpft werden kann.
- Veränderung der Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen (Wegfall der Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr gem. § 2 Abs. 5 18. BImSchV) mit Blick auf veränderte Sport- und Freizeitgewohnheiten.
- Das Gesetz zur Privilegierung des vom Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms vom Juli 2011 legt fest, dass Lärm von Kindern auch im Wohnumfeld als „sozialadäquat“ gilt. Die Privilegierung gilt jedoch nur für Kinder (nicht für Jugendliche) und nur für Kinder, die in Kitas und auf Kinderspielplätzen sportaktiv sind. Deshalb sollte geprüft werden, inwieweit eine vollzugstaugliche Erweiterung der Kinderlärmprivilegierung auch auf Sport- und Freizeitanlagen möglich ist.
- Im Hinblick auf die sozialen Funktionen von Jugendspieleinrichtungen (Bolz/Streetballplätze, Skateanlagen) sollten rechtssichere und vollzugstaugliche Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ebenfalls geprüft werden.

II.

Die nunmehr vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgesehenen Änderungen entsprechen in einigen Teilen den Anregungen des Deutschen Städtetages:

1. Zu begrüßen ist insbesondere die Konkretisierung und rechtliche Absicherung des sog. „Altanlagenbonus“. Die im Anhang 2 genannten Maßnahmen sind gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet worden.

Gleichwohl könnte in der Kombination mehrerer Maßnahmen Konfliktpotential zwischen Sportnutzern und Anwohnern entstehen oder hierdurch gesteigert werden. Der Altanlagenbonus sollte grundsätzlich nicht verloren gehen, allerdings muss für die zuständigen Behörden die Möglichkeit bestehen, einzelne Maßnahmen zu beschränken oder abzulehnen, wenn diese für sich betrachtet, oder in Kombination mit anderen Maßnahmen, die zumutbare Lärmschwelle übersteigen.

2. Die 18. BImSchV trägt der besonderen Bedeutung des Sports Rechnung. Deshalb halten wir es auch für angemessen, Bolz- oder Streetballplätze, mit Blick auf die sozialen Funktionen der Jugendspieleinrichtungen, in den Geltungsbereich der 18. BImSchV einzubeziehen, zumal die Geräuschcharakteristik sehr ähnlich ist.

Aufgrund von Anwohnerbeschwerden können Jugendspieleinrichtungen zunehmend nur noch mit eingeschränkten Öffnungszeiten betrieben werden, oder müssen ganz geschlossen werden. Ein hoher personeller und finanzieller Aufwand ist die Folge. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu der wachsenden Bedeutung der sozialen Funktion von Jugendspieleinrichtungen für unsere multikulturelle Gesellschaft. Gelungene Integration entsteht im Alltag und dem Miteinan-

der. Hinzu kommt der stark präventive Aspekt des Sports für junge Menschen. Letztlich dient der Erhalt von Jugendspieleinrichtungen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten auch der Innenentwicklung.

3. Weiterhin sollte die sog. Kinderlärmprivilegierung möglichst auch auf Sport- und Freizeitanlagen erweitert werden.
4. Die Erhöhung der Immissionsrichtwerte in den Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 15.00 Uhr wird ausdrücklich begrüßt und entspricht unserem Vorschlag.

Allerdings wird die Erhöhung der Immissionsrichtwerte in den abendlichen Ruhezeiten aus der Sicht des kommunalen Umweltschutzes kritisch gesehen. Die Zunahme abendlicher Belästigungen durch den Lärm ist nicht auszuschließen.

5. Die vorgeschlagene Änderung der Immissionsrichtwerte für die urbanen Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a des Entwurfs) wird aus den nachstehenden Gründen abgelehnt:

Der vom BMUB vorgelegte Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt sieht die Einführung einer neuen Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ vor. Da für diese Gebietskategorie in der TA Lärm noch keine Immissionsrichtwerte bestehen, ist eine Neuregelung in der TA Lärm in der Tat erforderlich. Allerdings sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 1a des Entwurfs vorgesehenen Immissionsrichtwerte in urbanen Gebieten (tags 63 dBA, nachts 48 dBA) nicht geeignet, um gesunde Wohnverhältnisse zu wahren.

Sinn und Zweck der Einführung der neuen Baugebietskategorie „Urbanes Wohnen“ ist es, in den Städten mit angespannten Wohnungsmärkten freiwerdende Flächen für die Schaffung von Wohnraum verstärkt nutzen zu können. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hatte vor diesem Hintergrund in seinem Beschluss vom 25. November 2015 (**s. Anlage**) eine Ergänzung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgeschlagen, die eine Nutzungsmischung nach dem planerischen Willen der Städte ermöglicht. Die derzeit als Mischgebiet charakterisierende gleichwertige Mischung von Wohnen und gewerbliche Nutzung hat sich vielfach als nicht praxistauglich erwiesen. Bei der vom Präsidium des Deutschen Städtetages vorgeschlagenen neuen Baugebietskategorie „Mischgebiete der Innenentwicklung“ sollte allerdings der gleiche Lärmschutzstandard wie im Mischgebiet gelten (60 dBA tags und 45 dBA nachts).

Das Wohnen wird einen erheblichen Schwerpunkt bei der Gebietsnutzung in urbanen Gebieten darstellen. Deshalb ist es aus unserer Sicht zwingend, auch für diesen neuen Gebietstyp das Lärmschutzniveau des Mischgebietes mit einem Beurteilungspegel von 60 dBA tags und 45 dBA nachts festzuschreiben. Im Interesse lebenswerter, attraktiver und bewohnbarer Innenstädte darf eine Innenstadtverdichtung nicht zur Absenkung des Lärmschutzniveaus führen.

Innenentwicklung und Lärmschutz

Beschluss des Präsidiums auf seiner 406. Sitzung am 25. November 2015 in Hamburg

1. Das Präsidium betont die hohe Bedeutung der Verdichtung innerstädtischer Quartiere. Die Städte sind als Wirtschafts- und Wohnstandorte zunehmend attraktiv. Allerdings nehmen die Bürgerinnen und Bürger in den Städten die Lärmbelastung als wichtigstes Immissionsschutzproblem wahr. Vor diesem Hintergrund soll aus umweltpolitischer, gesundheitspolitischer und stadtentwicklungspolitischer Sicht keine umfassende Änderung des bisherigen Schutzniveaus erfolgen.
2. Zur Erleichterung der Innenentwicklung schlägt das Präsidium eine Ergänzung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dahingehend vor, dass ein sog. „Mischgebiet der Innenentwicklung“ eingeführt wird. Darüber hinaus sollte durch eine Ergänzung des § 17 Abs. 1 BauNVO eine quartiersbezogene Betrachtung der Maßobergrenzen für die bauliche Dichte ermöglicht werden. Weiterhin spricht sich das Präsidium für die rechtliche und schallschutztechnische Prüfung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes (wie z.B. des „Hamburger Fensters“) in lärmvorbelasteten Gebieten unter engen Voraussetzungen auch bei gewerblichem Lärm aus, falls prioritäre Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.
3. Das Präsidium bittet die HGSt, die Vorschläge in die bevorstehenden Gespräche mit dem Bund und den Ländern zur Änderung baurechtlicher Vorschriften einzubringen. Darüber hinaus empfiehlt das Präsidium den Städten, die von der Landeshauptstadt München vorgelegten „Handlungsempfehlungen zum Lärmschutz in der Planung – Gewerbelärm“ als Musterbeispiel für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Fachabteilungen zur Bewältigung von problematischen Fällen.

Begründung

Insbesondere in Städten mit angespannten Wohnungsmärkten sind freiwerdende Flächen ein dringend benötigtes Potential für die Schaffung von Wohnraum. Bei der Verdichtung innerstädtischer Quartiere können Konflikte bei der planerischen Bewältigung der Lärmeinwirkungen aus verschiedenen Quellen bestehen. Lärmschutzanforderungen bei vorgefundenen Lärmbelastungen können den Prozess der Innenentwicklung einerseits erschweren. Andererseits führt eine Lockerung/Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften auch zu einer Relativierung des Gesundheitsschutzes. Im Spannungsfeld zwischen innerstädtischer Verdichtung von Wohnraum einerseits und Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie die Freiraumqualität insbesondere im Hinblick auf den Lärmschutz andererseits entsteht bei einem gewünschten Vorrang der Innenentwicklung mitunter ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential.

Die Hauptgeschäftsstelle hat sich daher in einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe, die aus städtischen Mitarbeitern der Bau-, Planungs- und Umweltämtern bestand, sowie im Umweltausschuss und Bau- und Verkehrsausschuss des Deutschen Städtetages mit der geschilderten Problematik beschäftigt. Die Gremien und auch die Arbeitsgruppe waren sich einig, dass in einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der verschiedenen Fachabteilungen in den Städten ein wesentlicher Baustein zur Bewältigung von problematischen Fällen liege. Hierbei wurden insbesondere die von der Landeshauptstadt München vorgelegten „Handlungsempfehlungen zum Lärmschutz in der Planung – Gewerbelärm“ (s. **Anlage**) besonders begrüßt und empfohlen, sie bundesweit den Städten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus haben sich das Bau- und Umweltdezernat im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anpassung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften zur Entwicklung gemischtgenutzter und verdichteter Gebiete darauf verständigt, dem Bundesgesetzgeber folgende Regelungen zur Erleichterung der Innenentwicklung vorzuschlagen:

1. Mischgebiet der Innenentwicklung

Der Baugebietskatalog der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sollte in der Weise ergänzt werden, dass breitere Spielräume in der Mischung von innerstädtischen Nutzungen möglich werden. Die derzeit das Mischgebiet charakterisierende - gleichwertige - Mischung von Wohnen und gewerblicher Nutzung hat sich vielfach als nicht tauglich erwiesen. Vielmehr müssen zukünftig auch andere "Mischungsverhältnisse" zwischen Wohnen und weiteren Nutzungen möglich sein. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind auch weiterhin stets zu wahren. Daher wird ein „Mischgebiet der Innenentwicklung“ vorgeschlagen, das eine Nutzungsmischung nach dem planerischen Willen der Gemeinden ermöglicht, was auch eine Schwerpunktsetzung für die Wohnnutzung beinhalten kann. Hierbei gilt der gleiche Lärmschutzstandard wie im Mischgebiet. Dadurch würde eine städtebaulich wünschenswerte Innenentwicklung der Städte erleichtert.

Dieser Vorschlag entspricht auch den aktuellen Ankündigungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), die von Bundesbauministerin Dr. Hendricks am 30.10.2015 in der Bauministerkonferenz in Dresden in einem Papier „Neues Zusammenleben in der Stadt“ vorgestellt worden sind.

2. Berücksichtigung der Quartiersdichte in § 17 BauNVO

Gerade in innerstädtischen Lagen werden die in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung häufig überschritten. Dies gilt nicht nur in älteren Bestandsquartieren sondern auch in neu zu beplanenden innerstädtischen Gebieten. In solchen innerstädtischen Planungssituationen muss dabei stets auf die Ausnahmvorschrift des § 17 Abs. 2 BauNVO zurückgegriffen werden, was mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden ist. Die Debatte um die planerische Beurteilung von Dichten braucht – neben der baugrundstücksbezogenen Betrachtung – auch das Quartier als Maßstab. Der Charakter und Eindruck von Dichte für die Bewohner eines Stadtraums wird nicht in Bezug auf eine einzelne Parzelle geprägt, sondern in einem größeren Zusammenhang aus dem Verhältnis der Gebäudevolumina zum gesamten Stadtraum. Um der Planungspraxis bei der baulichen Dichte eine Berücksichtigung der „Quartiersdichte“ zu ermöglichen, soll § 17 Abs. 1 BauNVO ergänzt werden. Ziel soll es sein, die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO nicht grundstücks- sondern quartiersbezogen betrachten zu können. Soweit im Quartier außerhalb des konkreten Baugrundstücks ausreichende Freiräume verbleiben, dürfen diese in die Betrachtung der Obergrenzen mit einbezogen werden.

3. Lärmschutz in Form von Schallschutzfenstern (wie z.B. das „Hamburger Fenster“)

Der Bund sollte rechtliche und schallschutztechnische Regelungen prüfen, die bei gewerblichem Lärm in Einzelfällen passive Lärmschutzmaßnahmen ermöglichen, um so die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Es könnte daher eine Rechtsgrundlage im BauGB geschaffen werden, um die Möglichkeiten des passiven Lärmschutzes (z.B. unter Verwendung des "Hamburger Fensters") unter folgenden Voraussetzungen nutzen zu können:

- Heranrückende Wohnbebauung im Rahmen der Innenentwicklung,
- prioritäre Schutzmaßnahmen reichen nicht aus,
- lärmgeschützte Außenwohnbereiche müssen zur Verfügung stehen,
- Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen in einem Bebauungsplan nach Abwägung aller Belange, um anspruchsvolle Innenpegel nach DIN 4109 sicherzustellen (35/25 dbA).

Das sog. „Hamburger Fenster“ beschreibt ein im Jahr 2003 entwickeltes Kastenfenster mit gegenläufig kippbaren Fensterflügeln, schallabsorbierend verkleideten Fensterleibungen und –stürzen sowie eine Verringerung der Kippweite. Sie wurden bei der Entwicklung der sog. „Hafencity“ in Hamburg eingesetzt, um Schallschutzkonflikten durch das Abstellen auf geeignete Innenraumpegel zu begegnen. Im Innenraum wird auch im teilgeöffneten Zustand so eine hohe Schalldämmung erreicht und damit den Bewohnern im Vergleich zu nicht zu öffnenden Fenstern bei gleichem Schallschutz ein „Mehr an Wohnqualität“ geboten (vgl. hierzu den Bericht „Lärmschutz bei heranrückender Wohnbebauung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) v. 27.08.2015).

Weiteres Vorgehen

Sowohl die Bauministerkonferenz als auch die Umweltministerkonferenz haben/werden sich in ihren Herbstsitzungen mit der Problematik von Innenverdichtung und Lärmschutz beschäftigen und hierzu eigene Vorschläge erarbeiten. Die Bauministerkonferenz hat in ihrer letzten Sitzung in Dresden am 30. Oktober 2015 ebenfalls die Einführung eines neuen Baugebiets „Mischgebiet der Innenentwicklung“ sowie die o.a. Änderung des § 17 BauNVO mit dem Ziel einer dichteren Bebauungsmöglichkeit empfohlen. Der o.a. Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 27.08.2015 trägt die Idee des neuen Mischgebietes und auch in Teilen die Prüfung der Einführung des Hamburger Fensters mit. Zur Änderung des § 17 BauNVO hat sich der LAI-Bericht nicht geäußert. Dieser Bericht liegt z.Zt. zur Beschlussfassung der Umweltministerkonferenz (UMK) vor. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Die HGSt wird in Gesprächen mit dem Bund und den Ländern die o.a. Vorschläge zur Änderung baurechtlicher Vorschriften einbringen.

Anlage



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • D-22767 Hamburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Bärbel Höhn, MdB
Platz der Republik 11
11011 Berlin

Ansprechpartner
Dipl.-Ing Christian Popp
c.popp@laermkontor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
PA 16/5410	12.01.2017	LK/Vors. der GF	17. Januar 2017

Verordnung der Bundesregierung
Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzordnung
BT-Drucksache 18/10483

Sehr geehrte Frau Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme zur Änderung der 18. BImSchV konzentriert sich auf vier Punkte:

- a) Die Änderung der 18. BImSchV im Hinblick auf den Entfall des Ruhezeitenzuschlags von 5 dB(A) finde ich konsequent, da hiermit – zumindest teilweise – auf die Veränderung des Freizeitverhaltens in den letzten Jahrzehnten reagiert wird.

Mit einem nachdenklichen Blick auf die Sommerzeit und die verlängerten Ladenöffnungszeiten ist ein Beginn der Nachtzeit um 22 Uhr aus meiner Sicht ohnehin nicht mehr zeitgemäß. Man sollte deshalb grundsätzlich überlegen, ob eine Neufassung des Nachtzeitraums (aktuell 22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) nicht zur Entschärfung vieler Konfliktlagen beitragen könnte. Derartige Überlegungen betreffen nicht nur die 18. BImSchV sondern insbesondere auch die 16. BImSchV, die TA Lärm und die Freizeitlärmrichtlinien der Länder.

LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg

Geschäftsführer: Christian Popp (Vorsitz) / Ulrike Krüger (kfm.) / Bernd Kögel (techn.)

Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44 • E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

USt-IdNr. DE 153 044 973 • AG Hamburg HRB 51 885 • Steuernr.: 41/739/02714

Aufgrund der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) verweisen wir auf unsere Homepage, Rubrik: Impressum.

Hamburger Sparkasse
Commerzbank AG
Sparkasse Harburg-Buxtehude

IBAN: DE88 2005 0550 1268 1707 25 • BIC: HASPDEHHXXX
IBAN: DE41 2008 0000 0501 0500 00 • BIC: DRES DE FF 200
IBAN: DE76 2075 0000 0090 3615 93 • BIC: NOLA DE 21 HAM



- b) Die Beibehaltung des Altanlagenbonus ist so nicht nachvollziehbar, bezieht dieser sich doch als „Übergangsvorschrift“ auf Anlagen, die vor 1991 (also vor mehr als 25 Jahren!) errichtet wurden.

Der Altanlagenbonus könnte aus meiner Sicht jedoch dann beibehalten werden, wenn der Anhang 2 („Maßnahmen, die in der Regel keine wesentliche Änderung im Sinne von § 5 Absatz 4 darstellen“) durch ein akustisches Kriterium etwa wie folgt konkretisiert würde:

„Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn durch sie der Pegel um mehr als 2 dB(A) erhöht wird. Ist dies der Fall, entfällt der Altanlagenbonus.“

Nähme man eine solche Einschränkung nicht vor, wäre absehbar, dass einige Maßnahmen (etwa „Zugänge und Zufahrten“ oder „Neubau oder Austausch von Lautsprecheranlagen“) sich für die Nachbarschaft als akustisch deutlich wahrnehmbar herausstellen. Dies würde der durch die Änderung der 18. BImSchV angestrebten „Entspannung des Nachbarschaftsverhältnisses“ zwischen Wohn- und Sportnutzungen spürbar entgegenwirken und man hätte nichts gewonnen.

- c) Immissionsrichtwerte von 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts für Urbane Gebiete lehne ich entschieden ab.

Das durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung bisher garantierte hohe Lärm-schutzniveau erführe durch die von der Bundesregierung vorgesehenen Immissionsrichtwerte eine Abschwächung um 3 dB(A).

Zur Erläuterung:

Würde die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) angehoben, dürften beispielsweise doppelt so viele Fahrzeuge einen einer Sportanlage zuzurechnenden Parkplatz (etwa zwischen 22 und 23 Uhr) verlassen, als dies heute der Fall ist. Eine solche Veränderung ist akustisch sehr deutlich wahrnehmbar.

Aus meiner Sicht wäre aber entscheidend, dass die neuen Immissionsrichtwerte nicht allein für *Urbane Gebiete* relevant wären, sondern auch für Neuausweisungen von Wohn- und Mischgebieten. So hat die planende Verwaltung bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Vergangenheit häufig wie folgt abgewogen und begründet:

„Wenn in einem Mischgebiet bis zu über 50 % Wohnnutzung unter Gesundheitsaspekten zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete auch für Wohngebiete herangezogen werden.“

Es steht zu befürchten, dass mit der Einführung der vorgesehenen Immissionsrichtwerte für *Urbane Gebiete* zukünftig nicht mehr die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze für die Abwägung gesehen würden, sondern eben die für *Urbane Gebiete*. Damit könnte wie folgt abgewogen und begründet werden:

„Wenn in einem Urbanen Gebiet bis zu über 90 % Wohnnutzung unter Gesundheitsaspekten zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen (die dann die Regel werden) die Immissionsrichtwerte für Urbane Gebiete auch für Misch- und Wohngebiete herangezogen werden.“

Damit würde in Deutschland das Schallschutzniveau für Wohn- und für Mischgebiete um 3 dB(A) verschlechtert werden.

- d) Ich bedaure in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Hamburger Überlegungen zur Abstimmung auf einen Innenraumpegel (zumindest nachts) bei geöffnetem Fenster keine Mehrheit zu finden scheinen, würden sie doch zahlreiche Konfliktlagen vermeiden helfen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Popp

Die 18. BImSchV und das Urbane Gebiet

Anlage 3



Die Änderung der 18. BImSchV im Hinblick auf den Entfall des Ruhezeitenzuschlags von 5 dB(A) finde ich konsequent!

Warum?

- Veränderung des Freizeitverhaltens in den letzten Jahrzehnten
- Sommerzeit und verlängerte Ladenöffnungszeiten
- Beginn der Nachtzeit um 22 Uhr nicht mehr zeitgemäß

➡ **Vorschlag:** *Neufassung des Nachtzeitraums (etwa 23 - 6 Uhr)*

Die Beibehaltung des Altanlagenbonus ist grundsätzlich denkbar.

Aber ...

... nur mit einem akustischen Kriterium für die Wesentlichkeit von Änderungen (etwa neue „Zugänge und Zufahrten“ oder „Neubau ... von Lautsprecheranlagen“).

➡ Vorschlag: *„Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn durch sie der Pegel um mehr als 2 dB(A) erhöht wird. Ist dies der Fall, entfällt der Altanlagenbonus.“*

Immissionsrichtwerte von 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts für „Urbane Gebiete“ lehne ich entschieden ab.

Weil ...

... die Stadtplanung bisher in (vielen) Einzelfällen schon so argumentiert:
„Wenn bei Einhaltung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte in Mischgebieten mehr als 50 % Wohnnutzung zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen auch für Wohngebiete die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete herangezogen werden.“

70 dB(A)	GI
50 dB(A)	GE
45 dB(A)	MI, MD, MK
	WA
35 dB(A)	WR

+ 5

Jetzt kommt das Urbane Gebiet (**MU**) ...

70 dB(A)	GI
50 dB(A)	GE
48 dB(A)	MU
45 dB(A)	MI, MD, MK
40 dB(A)	WA
35 dB(A)	WR

... und die Möglichkeit, wie folgt abzuwägen:

„Wenn bei Einhaltung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten bis zu 90 % Wohnnutzung zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen (die dann die Regel werden) die Immissionsrichtwerte für Urbane Gebiete auch für Misch- und Wohngebiete herangezogen werden.“

70 dB(A)	GI	
50 dB(A)	GE	
48 dB(A)	MU	
	MI, MD, MK	+ 3
	WA	+ 8
35 dB(A)	WR	

**Damit wird das Schallschutzniveau
für Wohn- und für Mischgebiete
potenziell um 3 dB(A) verschlechtert.**

70 dB(A)	GI	
50 dB(A)	GE	
48 dB(A)	MU	
	MI, MD, MK	0 + 3
	WA	+ 5 + 3
35 dB(A)	WR	

Mein Bedauern gilt in diesem Zusammenhang aber insbesondere, ...

... dass die Hamburger Überlegungen zur **Abstellung auf einen Innenraumpegel (nachts) bei gekipptem Fenster** keine Mehrheit zu finden scheint, würden sie doch zahlreiche Konfliktlagen vermeiden helfen.



Stellungnahme

Berlin, 16. Januar 2017

Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (BT-Drucksache 18/10483)

Einleitung

Sport ist ein wichtiger Teil des sozialen Lebens in Deutschland. Er dient zudem der Gesundheitsförderung als auch der Integration. Um diese Funktionen erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass jeder sportlichen Betätigungen nachgehen kann. Dies ist nur möglich, wenn Sportanlagen auch in der Nähe von Wohngebäuden betrieben werden dürfen. Die Nähe zu Sportanlagen erhöht daher auch den Wohnwert einer Gegend.

Während die meisten Menschen Sportanlagen in ihrem weiteren Umfeld begrüßen, wollen viele hingegen keine Sportanlagen in der direkten Nähe zu ihrer Wohnung haben. Grund hierfür ist die von Sportanlagen ausgehende Lärmemission.

Der Verordnungsentwurf sieht nun zum einen eine Absenkung des Lärmschutzniveaus werktags zwischen 20:00 und 22:00 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr um 5 dB für alle Gebietstypen vor. Zum anderen sollen für den vorgesehenen neuen Gebietstyp „Urbane Gebiete“ Immissionsrichtwerte eingeführt werden. Schließlich möchte die Bundesregierung durch die Verordnung den Bestandsschutz für Sportanlagen, die vor 1991 errichtet worden sind, verbessern.

Absenkung des Lärmschutzes

Haus & Grund Deutschland befürwortet die mit der Änderung der Verordnung angestrebte Möglichkeit der Verdichtung der Innenstädte. Wie der Ordnungsgeber in der Begründung jedoch selber ausführt, haben Hörversuche ergeben, dass eine Pegeländerung von 3 dB zu einer unterscheidbaren Veränderung im Lautstärkeempfinden führt. Die Absenkung des Lärmschutzniveaus um 5 dB während der generellen abendlichen Ruhezeiten sowie der mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen führt also zu einer Änderung des Lautstärkeempfindens der Anwohner.

Sowohl die generellen abendlichen Ruhezeiten als auch die mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen dienen der Verhinderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm. Gerade in der heutigen Zeit, in der Menschen permanent Lärm ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass es auch Zeiten gibt, in denen die Menschen keinem oder weniger Lärm ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Zeiten vor dem Schlafen gehen. Die abendlichen Ruhezeiten sind außerdem für Kinder besonders wichtig, da sie meist bereits zu diesen Zeiten schlafen. Aber auch die mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sind wichtig, da die Menschen insbesondere diese Zeiten nutzen, um von dem Alltagsstress im Freien zu entspannen.

Dass den Ruhezeiten eine wichtige Bedeutung beigemessen wird, hat auch die Änderung der 18. BImSchV im Jahr 2006 gezeigt. Mit der Einführung des § 6 der 18. BImSchV ist für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung eine Ausnahme von den abendlichen Ruhezeiten eingeführt worden. Auch hier hat sich der Gesetzgeber gegen die generelle Einschränkung der abendlichen Ruhezeiten entschieden, um zu gewährleisten, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm nicht zu befürchten sind (BR-Drs. 711/05).

Bei einer Absenkung des Lärmschutzniveaus um 5 dB während der generellen abendlichen Ruhezeiten sowie der mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sind negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner von Sportanlagen zu befürchten. Betroffene Wohngebäude können dadurch an Wert verlieren und deren Vermietbarkeit kann sinken. Um ein vergleichbares Lärmniveau für die betroffenen Anwohner zu gewährleisten, müssten bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden ergriffen werden, deren Kosten die Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Sportanlagen übertreffen werden. Hierdurch kann jedoch die erhöhte Lärmbeeinträchtigung auf Freiflächen wie Balkone oder Gärten nicht kompensiert werden.

Dass es bei der Beeinträchtigung durch Verkehrslärm in der Regel keine Ruhezeiten gibt, ändert nichts an der zusätzlichen Beeinträchtigung durch Sportlärm. Sportlärm unterscheidet sich von Verkehrslärm. Die bestehende Belastung durch Verkehrslärm würde durch die zusätzliche erhöhte Belastung durch Sportlärm verstärkt werden.

Haus & Grund Deutschland erkennt die soziale, integrative und gesundheitsfördernde Bedeutung des Sports an. Allerdings darf dieser nicht zu Nachteilen der Anwohner von Sportanlagen führen. Daher begrüßt Haus & Grund Deutschland, dass die Ruhezeiten generell beibehalten werden sollen. Eine Absenkung des Lärmschutzniveaus werktags zwischen 20:00 und 22:00 Uhr und sonntags und feiertags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr um 5 dB führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner oder zu erhöhten Kosten des Wohnens in Anliegergebieten. Haus & Grund Deutschland schlägt daher vor, eine entsprechende Absenkung des Lärmschutzniveaus allenfalls um 2 dB zuzulassen.

Urbane Gebiete

Haus & Grund Deutschland begrüßt die Einführung des Gebietstyps „Urbane Gebiete“ zur Nachverdichtung und dem Schließen von Baulücken und Brachflächen. Allerdings sieht Haus & Grund die geplante Festsetzung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für „Urbane Gebiete“ auf 63 dB(A) tags und auf 48 dB(A) nachts kritisch, da diese eine deutlich höhere Lärmbelastung des Wohnens in diesen Gebieten bedeutet als in allen anderen Gebieten, in denen bisher eine Wohnnutzung zulässig ist.

Haus & Grund Deutschland fordert daher, auch in der Sportanlagenlärmenschutzverordnung die Immissionsrichtwerte entsprechend den Werten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete festzusetzen.

Bestandsschutz

Durch die Verbesserung des Bestandsschutzes für Sportanlagen, die vor 1991 errichtet worden sind, soll die aktuelle lokale Lärmsituation nicht verschlechtert werden. Die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen als unwesentliche Änderungen rechtfertigen daher den Erhalt des Altanlagenbonus.

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist mit rund 900.000 Mitgliedern der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Die Haus & Grund-Mitglieder bieten über 10 Millionen Mietern ein Zuhause. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 22 Landesverbände und über 900 Vereine.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- ▶ Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über 80,6 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- ▶ Sie bieten 66 Prozent aller Mietwohnungen an.
- ▶ Sie bieten knapp 30 Prozent aller Sozialwohnungen an.
- ▶ Sie investieren jährlich über 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- ▶ Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- ▶ Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.



Lärmschutz sportfreundlich weiterentwickeln – Interessenausgleich modernisieren

Stellungnahme und Forderungen zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 30. November 2016

Das Bundeskabinett hat am 30. November 2016 nach einer mehr als achtjährigen Fach- und politischen Diskussion endlich eine Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen. Wir hoffen, dass der Reformprozess baldmöglichst und rechtzeitig vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Bundestages abgeschlossen und der massive Reformstau mit den weiteren Beschlüssen von Bundestag sowie Bundesrat nun endlich abgebaut werden kann.

Die Inhalte des Verordnungsentwurfs sind geeignet, besser als bisher die Sportausübung zu sichern. Es besteht jedoch dringender Nachbesserungsbedarf, u.a. da auch im Beschluss von 30. November 2016 Geräusche von bewegungsaktiven Kindern immer noch – und anders als im Bundesimmissionsschutzgesetz – als schädliche Umwelteinwirkungen gelten und dadurch insbesondere die politisch gewollte Kooperation von Sportvereinen mit Schulen immissionsrechtlich konterkariert wird.

Der Deutsche Olympische Sportbund, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Deutsche Fußball-Bund fordern daher Nachbesserungen in dreifacher Hinsicht:

- 1. Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten sind keine schädliche Umwelteinwirkung – die seit 2011 bewährte Regelung für Spiel- und Ballspielplätze, Kindergärten u.a auf Sportanlagen übertragen**
- 2. Einfügung eines Irrelevanzkriteriums**
- 3. Rechtssichere Weiterentwicklung des sogenannten Altanlagenbonus für Anlagen mit Stand 2017**

1. Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten sind keine schädliche Umwelteinwirkung – die seit 2011 bewährte Regelung für Spiel- und Ballspielplätze, Kindergärten etc. auf Sportanlagen übertragen

Die berechtigte Forderung nach der Gleichstellung spielender Kinder auf Sportplätzen mit denen auf Spielplätzen etc. wurde bislang nicht aufgegriffen. Somit schreibt auch der vorliegende Beschluss vom 30.11.2016 die Existenz von zwei unterschiedlichen Kategorien sportaktiver Kinder fort. Demnach wären sportaktive Kinder in Kindergärten privilegiert („gute Kinder“) und sportaktive Kinder auf Sportanlagen („schlechte Kinder“) nicht privilegiert.

Im Jahr 2011 wurde durch Bundesgesetz beschlossen, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes ist und somit auch keine erhebliche Belastung darstellt. Dieser Grundsatz muss konsequenterweise auch für Geräusche von Kindern gelten, die auf Sportanlagen aktiv sind.

Es ist ein wichtiges kinder-, sozial-, gesundheits-, präventions- und sportpolitisches Signal, auch das Sporttreiben von Kindern nicht als Lärm zu deklarieren, sondern im Gegenteil dieses zu unterstützen und zu fördern.

Die sogenannte Kinderlärmprivilegierung aus 2011 privilegiert u.a. „Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich- spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu.“ (Begründung des Gesetzesentwurf, Ds. 17/4836). Unter das Privileg fallen seit 2011 ferner „zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern, da diese Laute unmittelbar durch die Kinder und ihre Betreuung bedingt sind.“ (Begründung des Gesetzesentwurf, Ds. 17/4836). Diese Sachverhalte und Begründungen müssen gleichermaßen für Kinder auf Sportanlagen gelten.

Ein weiterer wichtiger Sachverhalt blieb bislang völlig unbeachtet: Die Sportvereine unter dem Dach des DOSB sind Deutschlands größter Partner der Ganztagschulen. Diese Kooperation hat sich tausendfach etabliert und ist politisch gewollt. Die Nutzung einer Sportanlage durch Schulsport führt aber zu einer Verkürzung des Beurteilungs- und Mittelungszeitraums gemäß SALVO. Dadurch ergeben sich rein rechnerisch höhere Geräuschwerte, die dann häufig jenseits der SALVO-Grenzen liegen. Dies hat zur Folge, dass Sportaktivität von Kindern im Vereinssport eingeschränkt werden muss, um das kalkulatorische Überschreiten der Richtwerte zu verhindern.

Das Kurzgutachten von Dipl. Ing. Jürgen Gesing vom 8. Dezember 2016 belegt im Einzelnen die erhebliche strukturelle Benachteiligung von sportaktiven Kindern auf Sportanlagen anhand von drei alltäglichen Nutzungsszenarien. Die negativen Auswirkungen der bestehenden Diskriminierung sportaktiver Kinder können durch eine verhältnismäßig einfache Maßnahme vermieden werden, indem die existierende Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen übertragen und in die SALVO integriert wird. Dieser Ansatz erfährt bereits eine sehr breite partei-, fach- und organisationspolitische Unterstützung.

Wir fordern also keine neuen immissionsrechtlichen Gestaltungselemente sondern lediglich die Beendigung der Diskriminierung sportaktiver Kinder auf Sportstätten bzw. im Vereinssport durch Erweiterung der bestehenden Privilegierung auf Sportanlagen.

Forderung:

Die seit 2011 bestehende Privilegierung von Kindergeräuschen ist auf Sportanlagen i.S. der SALVO zu erweitern. Hierzu bedarf es der Änderung des § 22 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG. Die Ergänzung in § 2 Abs. SALVO ist der notwendige Verweis auf § 22 Abs. 1 a BImSchG:

Änderung § 22 BImSchG, Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der

Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Ergänzung § 2 SALVO, Immissionsrichtwerte

(7) Die von der Sportanlage oder den Sportanlagen verursachten Geräuschemissionen sind, unter Beachtung des § 22 Abs. 1a BImSchG, nach dem Anhang 1 zu dieser Verordnung zu ermitteln und zu beurteilen.

Positionen zu Geräuschen von Kindern auf Sportanlagen (Auswahl):

Ein Breites Bündnis, vom Bundesumweltministerium bis zu den Parteien, kommunalen Verbänden und Landesumweltministerien, fordert seit Langem die sogenannte Kinderlärmprivilegierung. Vor diesem Hintergrund ist es überraschend, dass sich dieser Aspekt nicht im Beschluss des Bundeskabinetts vom 30. November 2016 wiederfindet.

Ankündigung des BMUB vom 30.10.2015:

„Wir stärken den Vereinssport von Kindern und Jugendlichen. Kinderlärm gehört zum Leben und soll deshalb auch beim Sport nicht mehr nach dem Immissionsschutzrecht beurteilt werden (ähnlich wie bei Kitas und Spielplätzen).“

BMUB, Grundlagenpapier „Neues Zusammenleben in der Stadt“, 30.10.2015:

„Wir werden erstens den Vereinssport von Kindern beim Lärmschutz privilegieren.“ ...
„Kinderlärm .. ist kein Lärm, der nach dem Immissionsschutzrecht beurteilt werden sollte.“

Brief der Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks an die Mitglieder der Regierungsfractionen vom 30.11.2016:

Auch die Ausübung von Sport gehört zum Zusammenleben in der Stadt. Die Bedeutung des Sports für die Gesundheit und die soziale Integration kann gar nicht genug betont werden. Sport hat eine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung. Er soll wohnortnah ausgeübt werden können; ganz besonders Kinder sollen nicht bis an den Stadtrand fahren müssen, um Sport machen zu können.“

Antrag B90/Grüne, Ds. 18/4329:

„Sorge zu tragen, dass Kinderlärm, der von Sportanlagen ausgeht, rechtssicher unter die „Kinderlärm-Privilegierung“ fällt“.

Monika Lazar, B90/Grüne, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015

„Ein weiterer Punkt ist die Privilegierung von Kinderlärm. Wir erinnern uns: In der letzten Wahlperiode haben wir erst klargestellt, dass Kinder natürlich den ganzen Tag auf dem Spielplatz spielen können. Aber warum sollte das bei Sportplätzen anders sein? Wir sind uns doch alle einig: Kinder und Jugendliche brauchen Bewegung, sie sollen Sport treiben und sich austoben dürfen.“

Ulli Nissen, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:

„Für sinnvoll halte ich auch, das Kinderlärmprivileg, das bisher nur für Kitas und Kindergärten gilt, auf den Vereinssport auszuweiten. Sport von Kindern auf Sportplätzen sollte nicht als Lärm gelten.“

SPD Bundestagsfraktion, AG Sport, Positionspapier, 28.9.2015:

„Sportlärm von Kindern und Jugendlichen mit Kinderlärm gleichsetzen: „... die Privilegierung des Lärms von Kindern und Jugendlichen auf Sportanlagen. Geräuscheinwirkungen durch Kinder und Jugendliche, die auf Sportanlagen aktiv sind, sollen nicht als schädliche Umwelteinwirkung eingestuft werden.“

Karsten Möhring, CDU/CSU, MdB im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:

„Was wollen wir erreichen? Natürlich wollen wir erreichen, dass das, was wir beim Kinderlärm in Bezug auf Kitas und Spielplätze beschlossen haben, auch für Sportanlagen gilt. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.“

Michaela Engelmeier, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:

„Wir wollen den Sportlärm von Kindern und Jugendlichen mit Kinderlärm gleichsetzen, also den Lärm von Kindern und Jugendlichen auf Sportanlagen privilegieren. Die Geräuscheinwirkungen durch Kinder und Jugendliche, die auf Sportanlagen aktiv sind, sollen nicht als schädliche Umwelteinflüsse eingestuft werden.“

Beschluss der Sportministerkonferenz vom 10./11.11.2016:

„Die Sportministerkonferenz hält es darüber hinaus für dringend erforderlich auch die Geräusche von sportaktiven Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren auf Sportanlagen zu privilegieren. Kinderlärm gehört zum Leben. Daher hält es die SMK für unverzichtbar, dass Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre auf Sportanlagen immissionsrechtlich genauso behandelt werden wie beispielsweise auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen.“

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Brief an das BMUB vom 2.6.2016:

„Weiterhin rege ich an, ... die Privilegierung von Geräuscheinwirkungen von Kindern und Jugendlichen auch auf die Sportanlagen zu übertragen.“

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Brief an die Bundesumweltministerin vom 28.11.2016:

„Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, auch auf die Geräusche von sportaktiven Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren auf Sportanlagen zu privilegieren. Sie müssen immissionsrechtlich genauso behandelt werden wie beispielsweise auf Kinderspielplätzen.“

2. Einfügung eines Irrelevanzkriteriums

Auch das sogenannte Irrelevanzkriterium, insbesondere von der kommunalen Praxis, Ländern und den Gutachtern gefordert, ist im Verordnungsentwurf vom 30. November 2016 nicht mehr enthalten und sollte (wieder) ergänzt werden.

Ein solches Kriterium ist im Immissionsrecht nicht unüblich und auch in der sogen. TA Lärm verankert, fehlt aber in der SALVO und blieb auch im Kabinettsbeschluss vom 30. November 2016 unberücksichtigt. Dies überrascht, da das BMUB selbst im Frühjahr 2016 in einem Vorentwurf zur SALVO-Änderung ein Irrelevanzkriterium eingebracht und dieses in den beiden BMUB-Anhörungen von den Landesumweltministerien (z.B. NRW) und weiteren Organisationen wie z.B. dem Deutschen Städte- und Gemeindebund gefordert wurde. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm sind Anlagen auch dann genehmigungsfähig, wenn der Immissionsanteil der zu beurteilenden Anlage (Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte um ein gewisses Maß (≥ 6 dB(A)) unterschreitet (sog. Irrelevanzkriterium der TA Lärm). Auch bei Messungenauigkeiten, die in Gänze nicht zu vermeiden sind, können Irrelevanzregelungen einen Klärungsprozess bei geringfügigen Überschreitungen erheblich vereinfachen. Derartig geringe Immissionserhöhungen sind in realen Situationen üblicherweise nicht wahrnehmbar. Demnach kann eine geringfügige Überschreitung der Richtwerte hingenommen werden.

Forderung:

Einfügung der weithin akzeptierten Irrelevanzklausel – analog der Regelung der TA Lärm – in die SALVO von 1 bis 3 dB (A).

3. Rechtssichere Weiterentwicklung des sogenannten Altanlagenbonus für Anlagen mit Stand 2017

Mit den am 30. November 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Änderungen werden die sogenannten „alten“ Anlagen rechtlich besser abgesichert. Damit wird zwar „ein echtes Problem von Vereinen, die Änderungen an ihren Sportanlagen vornehmen wollen oder müssen (beseitigt)“ (Bundesumweltministerin Barbara Hendricks, 30.11.2015) – doch bezieht sich dieser „Altanlagenbonus“ nur auf solche Anlagen, die bereits vor dem Jahr 1991 genehmigt oder zulässig errichtet worden sind. Um eine Bestandssicherung für alle bestehende Anlagen wirkungsvoll umzusetzen und hierbei auch die Infrastrukturentwicklung in den ostdeutschen Bundesländern zu berücksichtigen, ist eine Erweiterung dieser Regelung auf 2017, das Jahr des Inkrafttretens der zweiten Änderungsverordnung, notwendig.

Forderung:

Rechtssichere Weiterentwicklung des sogenannten Altanlagenbonus über die am 30.11.2016 beschlossenen Änderungen hinaus zu einem Bestandsschutz für Anlagen mit Stand 2017

Anlage: Kurzgutachten Dipl. Ing. Jürgen Gesing

Frankfurt/M., 14.12.2016

WENKER & GESING GmbH · Gartenstraße 8 · 48599 Gronau

 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 Friedrich-Alfred-Straße 25
 47055 Duisburg

 Name: Jürgen Gesing
 Telefon: 02562 70119-15
 E-Mail: gesing@wenker-gesing.de

Datum: 08.12.2016

Projekt-Nr.: 3220.1


 Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
 für die Ermittlung der Emissionen und
 Immissionen von Geräuschen

 Bekannt gegebene Stelle nach § 29b
 im Sinne von § 26 BImSchG

 Qualitätsmanagementsystem
 nach DIN EN ISO 9001:2008

Stellungnahme zu möglichen schallimmissionsschutztechnischen Auswirkungen einer Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen im Geltungsbereich der 18. BImSchV

 Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß nehme ich im Folgenden Stellung zu der Frage, wie sich die Anwendung einer Kinderlärmprivilegierung analog zu § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) /1/ auf die schalltechnische Beurteilung einer Sportanlage gemäß der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) /2/ auswirken könnte.

Anhand eines Beispiels aus der täglichen Praxis sollen folgende Szenarien untersucht werden:

- **Szenario A:** Fußball-Trainingsbetrieb von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen des Vereinssports an Werktagen zwischen 16.00 und 22.00 Uhr
- **Szenario B:** wie Szenario A unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Nutzung der Sportanlage im Rahmen des Schulsports zwischen 8.00 und 15.00 Uhr
- **Szenario C:** wie Szenario B mit angenommener Privilegierung der Sportanlagenutzung durch Kinder (< 14 Jahre), d. h. Entfall der Kindern zuzuordnenden Trainingszeiten

Für die in Abbildung 1 auf der nachfolgenden Seite dargestellte Konfiguration einer typischen Bezirkssportanlage wird der Trainingsbetrieb vereinfachend gleichmäßig auf die Plätze 2 und 3 verteilt; der Hauptplatz (Platz 1) wird in diesem Fall nicht genutzt. Auch die weiter südlich auf dem Gelände der Sportanlage angeordneten Pkw-Stellflächen bleiben unberücksichtigt, da sie in Bezug auf die maßgeblichen Immissionsorte, der Wohnbebauung im reinen Wohngebiet (WR) nördlich der Fußballplätze 2 und 3, keinen relevanten Pegelbeitrag leisten.

WENKER & GESING
 Akustik und Immissionsschutz GmbH
 Gartenstraße 8
 48599 Gronau

Tel.: 02562 70119-0
 Fax: 02562 70119-10
 mail@wenker-gesing.de
 www.wenker-gesing.de

Amtsgericht Coesfeld, HRB 10155
 Geschäftsführer:
 Marlin Wenker, Dipl.-Ing.
 Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.
 USt-IdNr.: DE248596408

Sparkasse Westmünsterland
 BLZ: 401 545 30
 Konto: 1820 2 66 33
 BIC: WELA330333
 IBAN: DE18 4015 4530 0182 0266 33

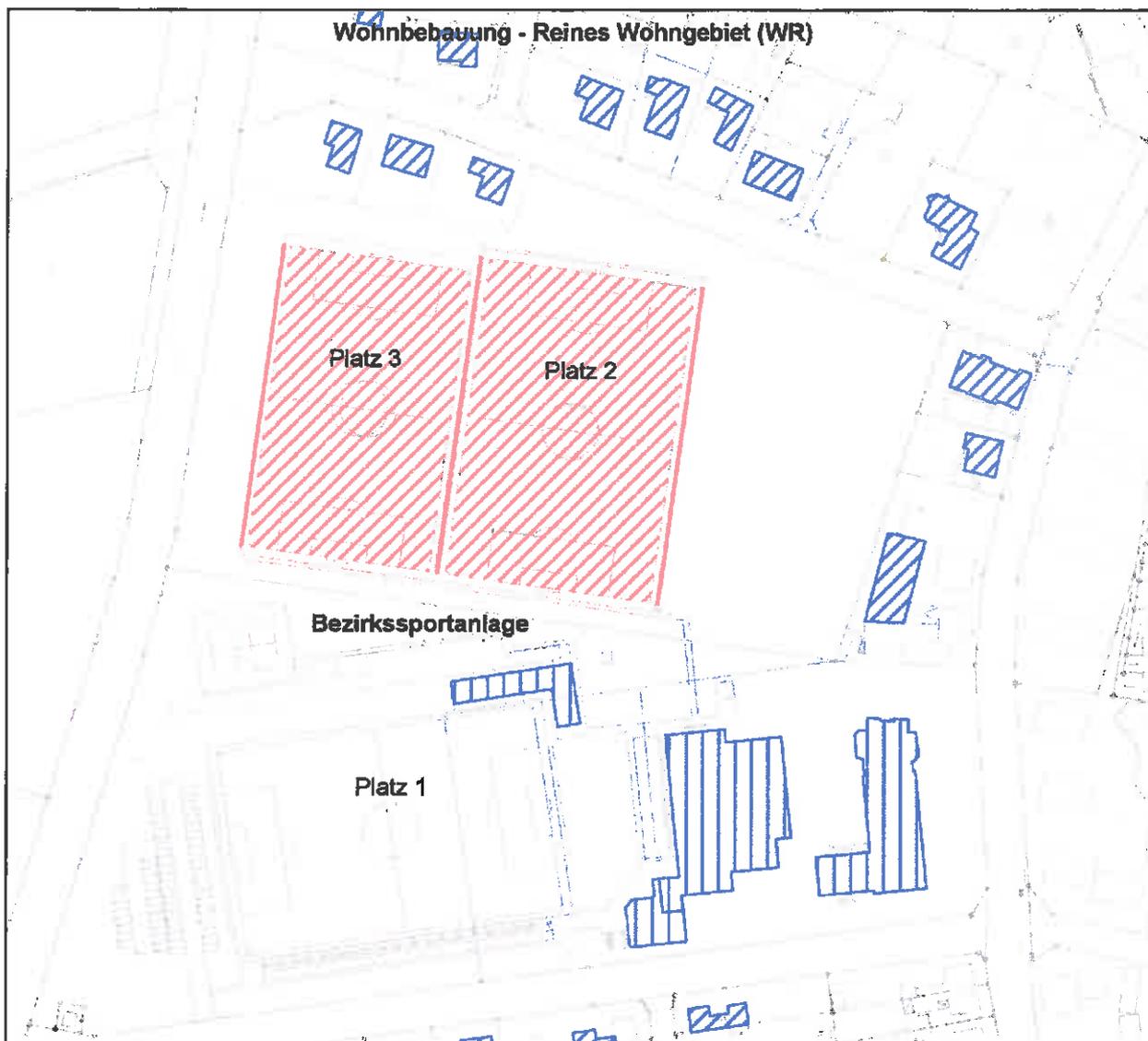


Abb. 1: Lageplan mit Darstellung der beispielhaft ausgewählten Sportanlage mit Hauptspielfeld (Platz 1) und zwei Trainingsplätzen (Plätze 2 u. 3) sowie der nördlich angrenzenden Wohnbebauung

Die Emissionsansätze des Fußballtrainings basieren auf den Empfehlungen der VDI 3770 /3/, werden im Folgenden jedoch nicht weiter detailliert aufgeführt, da die Aufgabenstellung lediglich die Prüfung der beurteilungstechnischen Auswirkungen beim Vergleich der Szenarien umfasst.

Aufgrund der in § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV definierten Beurteilungszeiten, wird im Folgenden ausschließlich der Zeitblock an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (8.00 - 20.00 Uhr) betrachtet, da in den werktäglichen Ruhezeiten (6.00 - 8.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr) üblicherweise kein Training von Kinder- und Jugendmannschaften und auch kein Schulsportunterricht stattfindet.

Innerhalb der somit zu betrachtenden 12-stündigen Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit werden exemplarisch die folgenden Einwirkzeiten für den Sportbetrieb in Ansatz gebracht. Dabei ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV "... bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport ... zuzurechnenden Teilzeiten ... außer Betracht zu lassen ..." sind.

- **Szenario A:** 4 Stunden Fußballtraining (16.00 - 20.00 Uhr) auf den Plätzen 2 und 3; Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit = 12 Stunden (8.00 - 20.00 Uhr)
- **Szenario B:** wie Szenario A sowie 7 Stunden Schulsport (8.00 - 15.00 Uhr); Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit = 5 Stunden (15.00 - 20.00 Uhr), da die Beurteilungszeit um die dem Schulsport zuzurechnenden Teilzeiten zu kürzen ist
- **Szenario C:** wie Szenario B, ohne Einrechnung der Trainingszeiten von Kindern (je Platz: 2 Stunden), entsprechend einer Kinderlärmprivilegierung; Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit = 5 Stunden (15.00 - 20.00 Uhr)

Die Berechnungsergebnisse und Auswirkungen auf die Beurteilungspegel infolge der bereits geltenden Schulsport- (Szenario B) und einer möglichen Kinderlärmprivilegierung (Szenario C) können den nachstehenden Abbildungen entnommen werden.



Abb. 2: Berechnungsergebnisse des Szenarios A mit Angabe der Beurteilungspegel



Abb. 3: Berechnungsergebnisse des Szenarios B mit Angabe der Beurteilungspegel

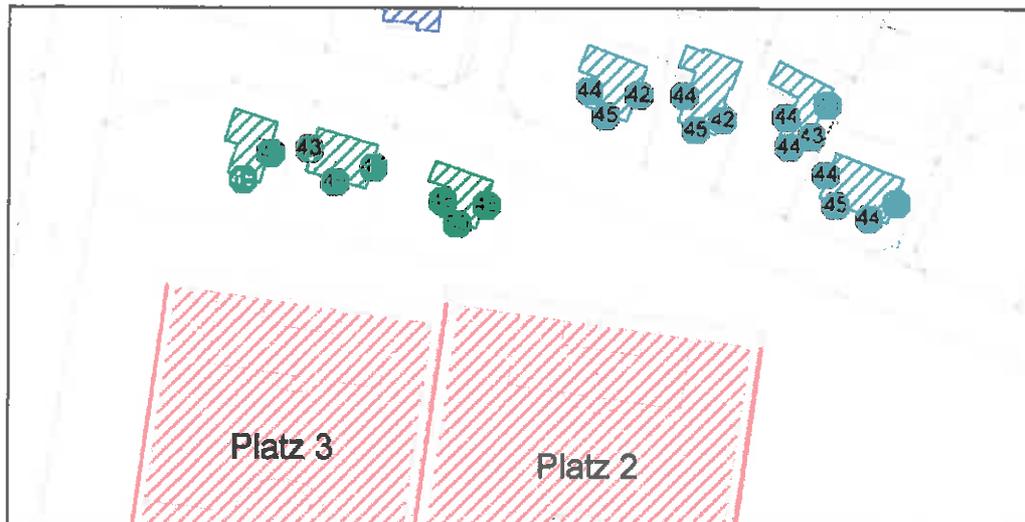


Abb. 4: Berechnungsergebnisse des Szenarios C mit Angabe der Beurteilungspegel

Beim Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel für die Szenarien A und B (Abb. 2 u. 3) ist festzustellen, dass sich allein durch die schulsportbedingte Verkürzung der werktäglichen Mittelungszeit von 12 Stunden auf 5 Stunden eine Pegelerhöhung um 3 - 4 dB(A) ergibt. Bei einem in reinen Wohngebieten nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV tags außerhalb der Ruhezeiten anzusetzenden Immissionsrichtwert von 50 dB(A) würde das im vorliegenden Fall eine Richtwertüberschreitung um bis zu 3 dB(A) bedeuten und Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.

In Abbildung 4 sind die Ergebnisse unter Annahme einer Kinderlärmprivilegierung (Szenario C) dargestellt. Durch die Nichtberücksichtigung der Trainingszeiten der unter 14-jährigen Kinder, die im vorliegenden Beispiel durch eine Halbierung der Einwirkzeit der Geräuschquellen von vier Stunden auf zwei Stunden umgesetzt wurde, ergeben sich gegenüber Szenario B entsprechend um 3 dB(A) geringere Beurteilungspegel. Damit ergäbe sich wiederum eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Maßnahmen wären verzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH

Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.

Grundlagen:

- /1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
- /2/ Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790)
- /3/ VDI 3770: Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen, September 2012

Sport und Immissionsrecht – eine (beinahe) unendliche Geschichte



Ausgewählte Meilensteine auf Bundesebene 2008 bis 2017

November 2008	Kooperationsvertrag DOSB/DST/DStGB: „Sport und Immissionsrecht“ wird als gemeinsames Thema mit zunehmendem Problemdruck identifiziert und auf einen wichtigen Teilbereich fokussiert, nämlich Sportgeräusche auf Sportanlagen gem. BImSchG/SALVO.
Mai 2009	Ziffer 11 des Entschließungsantrags im Bundestag (Beschluss erfolgte am 2.7.2009) von CDU, CSU und SPD (Sport fördert Integration) fordert die Bundesregierung auf, „die Lärmschutzbestimmungen gemeinsam mit den Bundesländern so zu verändern, dass Sport- und Spielplätze nicht mehr so stark in ihrer Nutzung eingeschränkt und somit dringend benötigte Bewegungsräume eingeengt werden. Hierzu sind möglichst kurzfristig Vorschläge zu unterbreiten“. Eine Reaktion der Bundesregierung ist dem DOSB nicht bekannt.
März 2010	Kongress „Starker Sport – starke Kommunen“ (DOSB, DST, DStGB) in München mit einem Arbeitskreis zum Thema SALVO arbeitet das Problem und die Regelungsdefizite auf. Im Nachgang zum Kongress wird das Thema in den kommunalen und Sportorganisationen in den Jahren 2010 und 2011 intensiv diskutiert, vertieft und die Probleme systematisch analysiert.
Februar 2011	Bei einem Gespräch mit Bundesumweltminister Röttgen in Berlin trägt DOSB-Präsident Bach das Anliegen vor, die SALVO sportfreundlich weiterzuentwickeln und bei den aktuellen „Kinderlärmdebatten“ konsequenterweise auch Lärm von Kindern zu privilegieren, die auf Sportanlagen aktiv sind. BM Röttgen sagt eine wohlwollende Prüfung für den Fall zu, dass auch die kommunalen Spitzenverbände sich für eine Weiterentwicklung des Immissionsrechts einsetzen (vgl. Dezember 2011).
Juli 2011	Eine sogen. „Kinderlärmprivilegierung“ auf Bundesebene privilegiert zwar nun auch sportaktive Kinder, doch gilt diese neue Regelung gem. der amtlichen Begründung „nicht für Sportanlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung“. Der DOSB hat nachdrücklich problematisiert, dass dadurch immissionsrechtlich zwei Kategorien von sportaktiven Kindern gebildet werden und entsprechend eine Erweiterung der Privilegierung auf Sportanlagen gem. SALVO gefordert. Bundesregierung und Bundestag sind dieser Anregung nicht gefolgt.
Dezember 2011	Gemeinsamer Brief von DOSB, DST und DStGB an Bundesumweltminister Röttgen mit dem Hinweis auf den Handlungsbedarf zur Änderung SALVO (vgl. Februar 2011). Alle drei Verbände schlagen konkret eine Anhebung der Richtwerte um 5 dB(A) vor.
Mai 2012	DOSB, SMK und DST erläutern in einem Fachgespräch beim zuständigen Fachreferat BMUB in Bonn die Problemlage sowie den systematischen Handlungsdruck und regen zumindest auf der Ebene des Altanlagenbonus eine bundesweite standortsichernde Regelungsreform an. Das BMUB sieht weder Probleme, noch Handlungsbedarf und lehnt Reforminitiativen grundsätzlich ab.
Dezember 2013	Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD formuliert Prüfauftrag: „Die Interessen des Sports sind in immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen angemessen zu berücksichtigen. Deshalb werden wir auch eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfen.“
Juli 2014	Auf Initiative Hamburgs fasst der Bundesrat einen Beschluss, der auf eine sportfreundliche Weiterentwicklung der SALVO bzw. auf Förderung der Sportentwicklung im städtischen Raum abstellt. Der Beschluss beinhaltet die Zuleitung eines Verordnungsentwurfs an die Bundesregierung. Eine Reaktion der Bundesregierung ist dem DOSB nicht bekannt.
September 2014	Fachgespräch auf Einladung des BMUB in Bonn: Sechs der acht schriftlichen Stellungnahmen plädieren – wenn auch unterschiedlich – für eine Reform der rechtlichen Regelungen. DOSB und DFB legen eine fünfseitige Stellungnahme vor und artikulieren gemeinsam mit der SMK erneut den umfassenden Problemdruck sowie Handlungsbedarf. Nach Auffassung der BMUB-Vertreter handele es sich bei diesen Problemanzeigen – wenn überhaupt – nur um Einzelprobleme.

Oktober 2014	Der DStBG sowie die Konferenz der Landessportbünde im DOSB unterstreichen durch Beschlüsse die Notwendigkeit zur sportfreundlichen Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen auf Bundesebene.
November 2014	DOSB tritt im Sportausschuss des Deutschen Bundestages für eine Reform der Sportanlagenlärmschutzverordnung ein. Die Sportministerkonferenz fordert durch Beschluss eine Fortentwicklung der SALVO
Dezember 2014	Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter verweist in einem Schreiben an den DOSB auf den umfassenden Handlungsdruck gerade der kommunalen Praxis und tritt für eine sportfreundliche Weiterentwicklung der SALVO ein.
Januar 2015	DOSB und DFB unterstreichen im Sportausschuss des Bundestages die Notwendigkeit, bestehende immissionsrechtliche Regelungen zu reformieren. Auch der DST formuliert in dieser Sitzung mehrfachen Handlungsbedarf. PStS Pronold bilanziert „ein Problem“ und eine „Vielzahl von Konflikten, die zunehmen“ mit entsprechenden „negativen Auswirkungen“. Das BMUB sieht daher „Bedarf“ .. „zu einer Änderung der Regelung zu kommen“; man plane „zügig zu Ergebnissen“ zu kommen auf Basis der Prämisse einer „bundesweite(n) Regelung“.
März 2015	Beschlussantrag B90/Grüne im Bundestag „Sport und Alltag verbinden – Lärmschutzregeln für Sportanlagen den heutigen Anforderungen anpassen“ (Beratung im Plenum am 15.10.2015). PStS Pronold kündigt im Bundestag an, „die Prüfung der Änderungsvorschläge zur Sportanlagenlärmschutzverordnung innerhalb des Bundesumweltministeriums bis Ende Juli 2015 abzuschließen. Im Anschluss soll das Rechtsetzungsverfahren (...) eingeleitet werden.“
April 2015	Präsidium des DST untermauert durch einen Beschluss den Handlungsdruck und formuliert konkrete Forderungen zur Änderung der SALVO
Mai 2015	BMUB legt eine als „vertraulich“ gekennzeichnete Einschätzung zu den Forderungen und Positionen von DOSB u.a. zur Weiterentwicklung von SALVO und BImSchG vor. Das Papier ist äußerst zurückhaltend formuliert, lässt Reformbestrebungen zur Änderung von SALVO und BImSchG kaum erkennen und blendet den Handlungs- und Problemdruck weitgehend aus.
Juni 2015	DOSB, DFB und SMK legen dem BMUB im Rahmen einer neunseitigen Synopse detaillierte Vorschläge zur Weiterentwicklung von BImSchG und SALVO vor. DOSB schlägt BMUB auf Fachebene einen Meinungsaustausch unter Beteiligung kommunaler Verbände, SMK etc. vor. Dieser Vorschlag für eine Zusammenkunft wird abgelehnt.
Dezember 2014 bis Juni 2015	DOSB leitet in zahlreichen Briefen und E Mails dem BMUB, Abtl. I – wunschgemäß – rund 200 Seiten Materialien, Dokumente, Problembeschreibungen, Lösungsvorschläge und Presseartikel zu, u.a. mit Briefen vom 2.12.14, 8.1.15, 26.1.15 und 9.6.15.
September 2015	PStS Schwarzelühr-Sutter im WDR Fernsehen: „Jetzt will ich auch nochmal eine Lanze brechen für den Sport. Sport hat eine soziale Integrationsfunktion, ist eine der größten Bewegungen in unserer Gesellschaft. Ich war selber mal Vorsitzende eines Sportvereins. (Sport...) findet mitten in unserer Gesellschaft statt und ich glaube, es ist auch unstrittig, dass Sport wohnortnah betrieben werden können soll. Insofern muss man jetzt gucken, wie man beide Bedürfnisse zusammenbringt und wenn nur ein Rasen durch einen Kunstrasen ausgetauscht wird, dann muss man das konkretisieren, dass das nicht mehr Lärm bringt.“
Oktober 2015	Die Bund-Länder AG Immissionsschutz (LAI) lädt zu einem Fachgespräch zu Auslegungshinweisen für die SALVO für den 30.11.15 nach Berlin ein. Der DOSB bittet um terminliche Verlegung, da das BMUB im Frühjahr für denselben Tag (!) zu einer Sitzung seines Beirats Umwelt und Sport nach Bonn (!) eingeladen hat, wo ebenfalls das Thema Gegenstand der Tagesordnung ist. Die Anregung wird abgelehnt. DOSB, DFB und SMK legen fristgemäß dem LAI eine schriftliche Stellungnahme vor. Noch vor Fristablauf und vor Eingang dieser Stellungnahme legt die LAI eine überarbeitete Fassung von Auslegungshinweisen vor. Warum überhaupt an diesen Hinweisen gearbeitet wird, obwohl doch eine Überarbeitung der SALVO ansteht und man 25 Jahre auch ohne diese Hinweise ausgekommen ist, bleibt unklar BMUB legt anl. der Bauministerkonferenz unter der Überschrift „Neues Zusammenleben in der Stadt“ Eckpunkte vor, die auch die „Stärkung des Vereinssports im Quartier“ thematisieren.

Oktober 2015 Debatte im Bundestag Hier: Stichwort Kinderlärm (Auswahl)	<p><i>Michaela Engelmeier, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:</i> „Wir wollen den Sportlärm von Kindern und Jugendlichen mit Kinderlärm gleichsetzen, also den Lärm von Kindern und Jugendlichen auf Sportanlagen privilegieren. Die Geräuscheinwirkungen durch Kinder und Jugendliche, die auf Sportanlagen aktiv sind, sollen nicht als schädliche Umwelteinflüsse eingestuft werden.“</p> <p><i>Monika Lazar, B90/Grüne, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015</i> „Ein weiterer Punkt ist die Privilegierung von Kinderlärm. Wir erinnern uns: In der letzten Wahlperiode haben wir erst klargestellt, dass Kinder natürlich den ganzen Tag auf dem Spielplatz spielen können. Aber warum sollte das bei Sportplätzen anders sein? Wir sind uns doch alle einig: Kinder und Jugendliche brauchen Bewegung, sie sollen Sport treiben und sich austoben dürfen.“</p> <p><i>Karsten Möhring, CDU/CSU, MdB im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:</i> „Was wollen wir erreichen? Natürlich wollen wir erreichen, dass das, was wir beim Kinderlärm in Bezug auf Kitas und Spielplätze beschlossen haben, auch für Sportanlagen gilt. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.“</p> <p><i>Ulli Nissen, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:</i> „Für sinnvoll halte ich auch, das Kinderlärmprivileg, das bisher nur für Kitas und Kindergärten gilt, auf den Vereinssport auszuweiten. Sport von Kindern auf Sportplätzen sollte nicht als Lärm gelten.“</p>
November 2015	DOSB fasst im Sportausschuss des Bundestages erneut die Vorschläge von DOSB, DFB, SMK und kommunalen Verbänden, wie sie seit 2014 vorliegen und im Vorschlag vom Juni 2015 komprimiert wurden, zusammen. Der DOSB würdigt die Vorlage des BMUB-Konzeptpapiers „Neues Zusammenleben in der Stadt“ im Grundsatz positiv.
Januar 2016	BMUB in Hendricks kündigt im Rahmen des DOSB-Neujahrsempfangs eine Lösung „noch in diesem Jahr“ an.
Februar 2016	Gespräch DFB / DOSB mit StS Flasbarth (BMUB). StS Flasbarth stellt ebenfalls eine Regelung bis Ende 2016 in Aussicht.
März/Mai 2016	BMUB legt einen Verordnungsentwurf zur SALVO-Reform vor. DOSB, DFB, SMK und DStGB legen hierzu eine gemeinsame Stellungnahme vor und positionieren sich gemeinsam anlässlich einer Anhörung im Mai 2017.
Juli 2016	BMUB legt einen überarbeiteten Verordnungsentwurf vor und leitet die Ressortabstimmung ein.
November 2016	Bundeskabinett beschließt Verordnungsentwurf zur Reform der SALVO
Dezember 2016	DStGB, DOSB, DFB nehmen, weitgehend übereinstimmend mit SMK und DST, zum Verordnungsentwurf Stellung: Die Stellungnahme würdigt den Verordnungsentwurf positiv, fordert jedoch zwingend drei notwendige Nachbesserungen: Kinderlärmprivilegierung, Irrelevanzkriterium, Bestandsschutz mit Stand 2017
Januar 2017	Anhörung Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
September 2017	Bundestagswahl

Abkürzungen:

BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
DFB	Deutscher Fußball-Bund
SMK	Sportministerkonferenz
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DST	Deutscher Städtetag
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
SALVO	Sportanlagenlärmschutzverordnung

LANDES**SPORT**BUND BERLIN

Direktion

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)510-E

zur Anhörung am 23.01.2017

18.01.2017



Berlin, 16. Januar 2017 DI Ko

Stellungnahme zur Verordnung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10483)

2. Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (SALVO)

Insbesondere in Ballungsräumen ist das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern und Sportvereinen groß. So verzeichnet Berlin als wachsende Stadt seit Jahren schon eine Häufung von Konflikten und ist daher besonders von den Bestimmungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung betroffen. Insgesamt sind über 50 Konflikte aktenkundig, an etwa 30 Standorten gibt es teils massive Nutzungseinschränkungen für den organisierten Sport.

Die Rolle des Landessportbundes Berlin e.V. besteht darin, im Konfliktfalle zwischen Verein, zuständigem Bezirksamt und dem Interesse der Anwohnerschaft zu vermitteln. Die bestehende Gesetzeslage führt aber dazu, dass Sportvereine gegenüber Anwohnerinnen und Anwohnern grundsätzlich im Nachteil sind. Das führt zu der paradoxen Situation, dass die Attraktivität des Wohnorts massiv leidet, weil Möglichkeiten der Sportausübung fehlen und Sportanlagen in die Peripherie gedrängt werden.

Der Landessportbund Berlin begrüßt daher den Ansatz, die SALVO zu reformieren. Der nun vorliegende Entwurf greift aber zu kurz, um die seit Jahren bestehenden Probleme zu lösen.

Beispiel Kinderlärm:

Der Sportplatz an der Körtestraße Berlin-Kreuzberg ist für den Kinder- und Jugendfußball im Kiez existenziell. Die Berliner Amateure e.V. als ansässiger Verein sind selbstverständlicher Teil des Kiezes und leisten durch ihr breites Sportangebot wichtige Arbeit für den Zusammenhalt der Nachbarschaft. Aufgrund einer einzelnen Beschwerde und einem daran anschließenden Gerichtsverfahren gibt es aber seit einigen Jahren Restriktionen für den Trainings- und Spielbetrieb: wochentags darf nur zwischen 16 und 21 Uhr trainiert werden, am Sonntag muss der Betrieb um 15 Uhr beendet sein. Hiervon sind 20 Mannschaften mit insgesamt etwa 500 Kindern und Jugendlichen betroffen. Direkt angrenzend befindet sich ein Bolzplatz, der rund um die Uhr genutzt werden darf.

- ➔ Die Benachteiligung des organisierten Sports gegenüber dem freien Spiel von Kindern und Jugendlichen ist aus Sicht des organisierten Sports nicht zu verstehen. Es handelt sich um dieselbe betroffene Gruppe, die jedoch unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob sie sich auf öffentlichen Sportanlagen oder auf Grünflächen aufhält. Das ist absurd. Daher ist die Ausweitung der Kinderlärmprivilegierung auf öffentliche Sportanlagen dringend erforderlich.

Beispiel Anpassung der Lärmgrenzen abends und am Wochenende:

Die Anzahl der Sportanlagen in Berlin wird schon heute dem tatsächlichen Bedarf nicht gerecht. Nicht selten kommt es wegen des begrenzten Platzangebotes zu Verteilungskonflikten. Die Lärmschutzregeln verschärfen das Problem zusätzlich. Von zwei benachbarten Sportplätzen in Berlin-Spandau darf sonntags nur einer bespielt werden, weil sonst die Lärmemission zu groß wäre.

Zahlreiche weitere Beispiele der Einschränkung des Sportbetriebs ließen sich hier anführen.

- ➔ Die Angleichung der Immissionswerte in Wohngebieten ist aus Sicht des Landessportbund Berlin längst überfällig und kann zumindest teilweise zu einer Entspannung der Situation führen.

Der geplante Wegfall der Ruhezeiten wird daher ausdrücklich begrüßt, damit Vereine ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb durchführen können. Die Angleichung auf einheitliche 55 dB reicht aber nicht aus, da die Werte in Spitzen übertroffen werden.

Beispiel Abstandsregelung:

Wachsende urbane Räume wie das Land Berlin müssen sich mit einer massiven Verdichtung der Bebauung auseinandersetzen. Im Falle von Sportplätzen bedeutet dies, dass der Bestand aufgrund heranrückender Wohnbebauung gefährdet ist. In Berlin-Mitte ist ein Fall bekannt, bei dem eine der wichtigsten Sportanlagen der Stadt (Trainingsplätze neben dem Poststadion) direkt an Einfamilienhäuser grenzt, welche nachträglich gebaut wurden. Zwischen den Hauseigentümern und dem Bezirk wurde vereinbart, dass bei einer dauerhaften Überschreitung der Lärmbemessungsgrenzen eine Glaswand errichtet werden soll. Die Kosten hierfür wird der Bezirk tragen.

- ➔ Die heranrückende Wohnbebauung stellt eine existenzielle Gefährdung des Sportbetriebs in Kommunen dar. Beim Bau werden mitunter Abstandsregeln missachtet, was zu einer Benachteiligung des organisierten Sports und in diesem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung für Kommunen führt.

Fazit:

Der Landessportbund Berlin fordert Bundesregierung und Bundestag auf, die SALVO sportfreundlich zu gestalten. Die nun vorgeschlagenen Änderungen der SALVO sind um eine Kinderlärmprivilegierung, die Ausdehnung der Grenzwerte auf mindestens 65 dB in Wohngebieten, die Einführung einer Irrelevanzklausel und eine Ausdehnung des Altanlagenbonus auf Anlagen bis 2017 zu erweitern. Im Übrigen schließt sich der Landessportbund Berlin der Stellungnahme voll an.

gez. Thomas Härtel
Vizepräsident
Sportinfrastruktur/ Umwelt

gez. David Kozlowski
Stabsstellenleiter
Sportinfrastruktur/ Umwelt

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)510-B

zur Anhörung am 23.01.2017

10.01.2017

Freiburg 
I M B R E I S G A U

Baurechtsamt

Stadt Freiburg im Breisgau · Baurechtsamt
Postfach, D-79095 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Platz der Republik 11
11011 Berlin

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4300
Telefax: 0761 / 201 - 4398
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: bra@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Prof. Dr. Rüdiger Engel

10.01.2017

Stellungnahme zur Verordnung der Bundesregierung – BT-Drs. 18/10483, 2. Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

Die **Novellierung ist grundsätzlich zu begrüßen (1)**. Allerdings sollte die Bundesregierung gebeten werden, einzelne weitergehende Maßnahmen zu regeln oder zumindest zu untersuchen, falls sich die entsprechenden Änderungen nicht noch ins laufende Verfahren integrieren lassen (betr. Immissionsort [2], Abendzeiten [3] und Pflegeanstalten [4]). Zudem sollten die Ausführungen auf den S. 8 ff. klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass die Einhaltung der in der Verordnung festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht nur eine objektivrechtliche Verpflichtung darstellt, sondern wie bisher auch von den Nachbarn eingefordert werden kann (5).

1. Aus unserer Erfahrung mit der Umstrukturierung verschiedener Sportanlagen an bereits bestehenden Standorten, der Neuplanung und Baugenehmigung von Sportanlagen besteht Novellierungsbedarf einerseits für den **Breitensport** und andererseits für den **Spitzensport** mit hohem Zuschaueraufkommen. Der Verordnungsentwurf kommt dem grundsätzlich nach.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Straßenbahn und Bus: Linie 1 - 3 - 4 - 5 Haltestelle Technisches Rathaus
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau:
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische
Signatur



So hat es sich z.B. den abendlichen oder sonntäglichen Ruhezeiten als problematisch erwiesen, bestehende Sportanlagen für den **Breitensport** zu öffnen, oder nicht mehr frequentierte Tennisplätze in Fußballfelder umzuwandeln. **Die Anhebung der Immissionsrichtwerte für die Ruhezeiten ist deshalb zu begrüßen.** Unsere Erfahrungen decken sich mit den in der Begründung der Verordnung angeführten Beispielen: Mehrere Sportanlagen, die in eine Wohnnachbarschaft eingebettet sind, können in den Ruhezeiten aufgrund der Intervention klagender Nachbarn sonntags bzw. abends nur eingeschränkt genutzt werden (je nach Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 1/2 Stunde bis zu 1:15 Stunden innerhalb der zweistündigen Ruhezeit. Die Einschränkungen betreffen dann zumeist auch die Belegung nebeneinander gelegener Spielfelder). Das hat an Sonntagen zur Folge, dass Jugendspiele zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr praktisch – mit Ausnahme evtl. einer halben Stunde – nicht durchgeführt werden können, oftmals sogar nur ein Spiel vor der Ruhezeit und ein Spiel nach der Ruhezeit stattfinden kann. Wenn das zweite Spiel um 15:00 Uhr beginnt, kommen die Kinder/Jugendlichen, die Vereinssport betreiben, bei längerer Anfahrt vielfach erst in den späteren Abendstunden nach Hause zurück. Desgleichen mussten wir auf Kunstrasenfeldern mit Flutlichtanlage den abendlichen Trainingsbetrieb bereits um 21:00 Uhr enden lassen.

Insgesamt führten die bestehenden Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten zu einem aufwändigen Paket von Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung, die den zulässigen Nutzungsrahmen einer Sportanlage beschreiben, und in der Folge damit für die Vereine zu einem komplizierten Belegungsmanagement. Die Überwachung des komplexen Nutzungsrahmens ist für die Baurechtsbehörde bzw. die an Wochenenden von Nachbarn zu Hilfe gerufene Polizei auch kaum zu leisten. Insofern ist die vorgeschlagene Neuregelung ohne Abstriche zu begrüßen. Sie stellt für Städte und Gemeinden einen klaren und ausgewogenen Rechtsrahmen zur Verfügung, mit dem Breitensport auch innerstädtisch im Sinne einer Stadt der kurzen Wege Platz finden kann.

2. Ein **Regelungsdefizit** beinhaltet die Sportanlagenlärmschutzverordnung – wie die TA Lärm – durch die Anordnung, **dass der maßgebliche Immissionsort vor dem geöffneten Fenster eines (Wohn-)Aufenthaltsraums ist** (vgl. Nr. 1.2 lit. a des Anhangs zur 18. BImSchV). Damit kann faktisch auch der so genannte Außenwohnbereich (Balkon, Garten) das Schutzniveau der Immissionsrichtwerte für sich in Anspruch nehmen kann, auch wenn bei geschlossenem Fenster die „Wohnruhe“ vollumfänglich sichergestellt werden könnte. Hier wäre – möglichst im Einklang mit einer Änderung der TA Lärm – eine Anpassung angezeigt. Seit Erlass der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind die baulich-technischen Möglichkeiten, die erforderliche Wohnruhe (mit Lärmpegeln von 30/40 dBA) sicherzustellen, deutlich fortgeschritten: Einerseits werden Neubauvorhaben entsprechend den Anforderungen der EnEV 2014 mit einer geregelten Lüftung versehen, so dass auch bei nicht geöffneten Fenstern eine gute Belüftung sicherge-

stellt werden kann. Andererseits kann dem subjektiven Empfinden der Bewohner nach zu öffnenden Fenstern durch Konstruktionen wie dem „Hamburger Hafen-City-Fenster“ Rechnung getragen werden. Zum Schutz vor Verkehrslärm wird passiver Lärmschutz gem. 16. und 24. BImSchV erfolgreich eingesetzt. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum dies im Rahmen des Sportlärmschutzes nicht ebenso möglich sein sollte. Auf diese Weise könnte den sich im urbanen Umfeld widerstreitenden, aber gleichermaßen wichtigen Bedürfnissen nach „Wohnruhe“ einerseits und sportlicher (Freizeit-) Betätigung noch effektiver Rechnung getragen werden. **Deshalb sollte auch in der Sportanlagenlärmschutzverordnung wie beim Verkehrslärmschutz die Möglichkeit bestehen, zumindest in besonders gelagerten bzw. zumutbaren Einzelfällen die Wohnnachbarschaft auf passiven Lärmschutz zu verweisen.**

Regelungstechnisch könnte dies z.B. durch Änderung des Immissionsorts nur für seltene Ereignisse (bis zu 18 Kalendertage/Jahr) erfolgen. Allerdings betrifft das Grundproblem „Schallprognose/Messung vor geöffnetem Fenster“ auch den Betrieb von Sportanlagen, die nicht den ganzen Tag, sondern nur für größere Veranstaltungen betrieben werden, dann aber mehr als die privilegierten 18 seltenen Ereignisse. So finden in einem Bundesliga-Fußballstadion jährlich etwa 20-30 Spiele statt, so dass es für die Wohnnachbarschaft meines Erachtens auch hinnehmbar ist, an den ca. 5-6 Stunden der Spieltage die gesetzlich geforderte Wohnruhe nur innerhalb der Wohnung sichergestellt zu erhalten. Die aktuellen Hinweise des LAI zur 18. BImSchV und die Begründung der Bundesregierung zur seinerzeitigen Änderung (BR-Drs. 711/05) zugrundegelegt, werden normale Fußball-Bundesligaspiele durch die Ausnahmebestimmung des § 6 nicht erfasst, auch nicht, wenn sie im Fernsehen übertragen werden. Unseres Erachtens ist die derzeitige Fassung des § 6 unter Berücksichtigung der unter Ziff. 2 und 3 dargelegten Aspekte zu eng. Um dem abzuhelpen, könnte § 6 ergänzt werden:

„Als internationale oder nationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung gelten insbesondere Fußballspiele der Nationalmannschaften anlässlich Welt- und Europameisterschaften einschließlich der Qualifikationsspiele, bei Vereinsmannschaften Champions-League, Europaliga-Spiele und Spiele der 1. Fußball-Bundesliga sowie Spiele und Wettbewerbe von vergleichbarer Bedeutung, auch in anderen Sportarten. Mit der Zulassung nach Satz 1 soll geregelt werden, dass in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die dem Schlafen dienen, nachts ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.“

Der Beurteilungspegel von 30 dB(A) entspricht der 24. BImSchV (BVerwG, Urt. v. 19.03.2014 – 7 A 24/12 –, juris Rn. 47). Spiele der 1. Bundesliga sind im Vergleich zu der Vielzahl denkbarer Sportveranstaltungen des Breitensports, für die die 18. BImSchV gleichermaßen gilt, in Deutschland Veranstaltungen von außergewöhnlich hoher Bedeutung in ihrer Qualität, sind aber von vergleichsweise geringer Quantität.

3. Eine neue gesetzliche Lösung sollte auch für die **Abendzeiten** gefunden werden, weil sich das Freizeitverhalten zunehmend wandelt. Der Beginn der Nachtzeit um 22:00 Uhr ist vor etwa 50 Jahren (mit der TA Lärm 1968) festgelegt worden, damals gab es einen anderen Arbeitsrhythmus mit festen Arbeitszeiten, und auch noch **keine Sommerzeit**. Mit der Sommerzeit ist es abends 1 Stunde länger hell, dementsprechend verschiebt sich das Freizeitverhalten, und dem sollte durch eine entsprechende Verschiebung des Beginns der Nachtzeit Rechnung getragen werden.

Aber nicht nur unter dem Aspekt der Sommerzeit ist zu überdenken, ob bei einem **sich wandelnden Freizeitverhalten** nicht auch die Nutzungszeiten von Sportanlagen angepasst werden müssten. Mit zunehmenden TV-Übertragungen usw. gibt es mehr und mehr sportliche Ereignisse, die noch nach 22:00 Uhr andauern. Noch vor etwa 20 Jahren musste für das Bundesligastadion des SC Freiburg in einer Ausbaugenehmigung der späteste Spielbeginn auf 19:30 Uhr (!) verfügt werden, wobei hierfür bereits die Privilegierung der seltenen Ereignisse in Anspruch genommen wurde. Ein Spielbeginn von 19:30 Uhr war damals noch realistischer als heute und auch gegenüber dem DFB durchsetzbar. Heute beginnen sehr viele Spiele aufgrund von Fernsehübertragungen erst um 20:30 Uhr, 20:45 Uhr oder 21:00 Uhr. Ein Fußballspiel endet in solchen Fällen zwischen 22:20 und 22:50 Uhr, d.h. das Stadion ist bis etwa 23:30 Uhr oder 24:00 Uhr geleert, und die auf Einzelstunden bezogenen Immissionsrichtwerte der Nachtzeit sind dann nicht einzuhalten. In ähnlicher Art und Weise sind der Eishockeysport und andere Hallensportarten wie Handball, Basketball oder Volleyball betroffen. Problem ist hier weniger der Zuschauerlärm anlässlich des Spiels als der Lärm der nach 22:00 Uhr abwandernden Zuschauer (*für den höchstrichterlich nicht geklärt ist, wie er zu bewerten ist, vgl. VG Freiburg, Urteil vom 13. März 2003 – 4 K 1447/00 –, juris Rn. 88*) und der Lärm vom Parkplatz abfahrender Pkw. Diesem Umstand müsste durch – eng begrenzte – Ausnahmeklauseln oder zumindest durch eine Klarstellung innerhalb des § 6 Rechnung getragen werden. Alternativ könnte etwa entsprechend der TA Lärm die Möglichkeit geschaffen werden, **den Beginn der Nachtzeit auf 23:00 oder 24:00 Uhr zu verschieben**, wenn sich eine mindestens 8-stündige Phase des Nicht-Betriebs anschließt (was realistisch ist, denn in den frühen Morgenstunden verursachen Sportanlagen in der Regel keinen Lärm).

4. Auf einen weiteren – zukünftigen – Änderungsbedarf sei bereits jetzt hingewiesen: Nach (landesrechtlicher) Änderung der heimbarechtlichen Bestimmungen müssen Altenpflegeeinrichtungen ab 2018 Einzelzimmer vorhalten. Dies führt bei gemischt durch Altenwohnungen und Altenpflegestationen genutzten Gebäuden dazu, dass der Flächenanteil sich zugunsten der Altenpflege verschiebt. Wenn mehr als 50 % der Nutzfläche eines Gebäudes durch Altenpflege belegt ist, liegt nach wohl herrschender Meinung eine Pflegeanstalt im Sinne der 18. BImSchV oder TA Lärm vor (*z.B. BayVGH, Beschl. v. 04.05.2011 – 22 AS 10.40045 –, juris Rn. 30; ähnlich Beschl. v. 11.04.2012 – 14*

CS 12.294 –; so auch Maus, *Immissionsschutz 2010*, S. 30, 32; Reidt/Schiller, in Landmann/Rohmer, *Umweltrecht*, 18. BImSchV, § 2 Rn. 27; Ketteler, *SportanlagenlärmSchutzverordnung*, 1998, S. 105 ff.; a.A. OVG Niedersachsen, Urt. v. 31.05.2007, 1 KN 265/05, juris Rn. 63). Ein Gebäude, das bislang als Altenwohnanlage in einem Mischgebiet betrieben wurde, erhält dann im nicht überplanten Innenbereich – der für die meisten vor 1960 bebauten Stadtgebiete maßgeblich ist – einen 10 dB(A) höheren Schutzanspruch. Zwar ist eine derartige Umnutzung wohl baugenehmigungspflichtig, weil die Kategorie „Altenwohnen“ oder „Wohnen“ verlassen wird und die Nutzung in die Kategorie „Pflegeanstalt“ rutscht. Das hat dann baurechtlich zur Folge, dass die Nutzungsänderung abgelehnt werden muss, weil die neue Nutzung unzuträgliche Spannungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BauNVO auslöst, da ein hochgradig schutzbedürftiges Gebäude in einer „gemischten“ Umgebung entsteht und die „störenden“ gewerblichen Nutzer hier Abwehransprüche wegen Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.09.1999 – 4 C 6/98 –, BVerwGE 109, 314 ff.). Aber will allen Ernstes jemand hier die Baugenehmigung versagen? Im Sinne des demografischen Wandels und einer altersgerechten Mischung von Wohnen und Pflege wäre dies nicht. Insofern sollten derartige Pflegeanstalten durch gesetzliche Entscheidung aus dem Kreis der hoch schutzbedürftigen Krankenhäuser und Kurgelände entlassen und wie „normale“ Wohngebäude behandelt werden.

5. Die Ausführungen auf den S. 8 ff., dass die geänderte Verordnung den Schutz vor etwaigen Gesundheitsgefahren gewährleiste und die staatliche Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 GG erfülle, sind grundsätzlich zutreffend, bedürfen aber einer Klarstellung. Denn auf S. 9 wird ein Bezug zu der – für das Atomrecht entwickelten – Risikovorsorge (hierzu näher Sparwasser/Engel/Voßkuhle, *Umweltrecht*, § 2 Rn. 20, § 10 Rn. 155) hergestellt und in der Folge durch Ausführungen ergänzt, dass die Änderungen die Erheblichkeit von Nachteilen und Belästigungen (Sparwasser/Engel/Voßkuhle, *Umweltrecht*, § 10 Rn. 116 ff.) konkretisiere. Das ist insofern missverständlich, als Vorsorgeaspekte nach herrschender Meinung nicht nachbarschützend und auch nicht Regelungsgegenstand der §§ 22, 23 BImSchG sind, hingegen die Erheblichkeitsschwelle nachbarschützenden Charakter hat. Das Missverständnis sollte durch Streichung des Halbsatzes „der aufgrund der Reichweite der Pflichten auch eine Risikovorsorge vor eventuellen Grundrechtsgefährdungen mit einschließt“ beseitigt werden.

Es wäre wünschenswert, im Zuge des laufenden Verfahrens noch eine Lösung für die Zumutbarkeit nur passiven Lärmschutzes sowie die ausnahmsweise Verschiebung der Nachtzeit zu finden. Im Übrigen ist die Novellierung, wie bereits erwähnt, grundsätzlich gelungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Rüdiger Engel
Amtsleiter

Anhörung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

23.01.2017

Sportanlagen und spätere Wohnnachbarschaft



Sportanlagen und spätere Wohnnachbarschaft



Sportanlagenlärmschutzverordnung

- Die Änderung ist zu begrüßen, sollte aber weiter gehen
- Eine verträgliche Nachbarschaft von Sportanlagen und Wohnbebauung ist auch bei den erhöhten Immissionsrichtwerten in den Ruhezeiten gesichert
- Eine Stadt der kurzen Wege benötigt Freiflächen und Sportflächen neben der Wohnbebauung
- Lösungen mit passivem Lärmschutz ermöglichen
- Lösung für erste Nachtstunde erforderlich wegen geänderten Freizeitverhalten und Sommerzeit
- Pflegeanstalten aus besonderem Schutz herausnehmen, um sie innerstädtisch zu erhalten!